

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung **des Stadtrates** der Stadt Remagen vom 18.06.2018

Einladung: Schreiben vom 05.06.2018

Tagungsort: Foyer der Rheinhalle, Remagen, An der Alten Rheinbrücke

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 18:50 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Herbert Georgi

Beigeordnete/r

Rainer Doemen

Rolf Plewa

Joachim Titz

Ratsmitglieder

Prof. Dr. Frank Bliss

Jürgen Blüher

Peter Braun

Jörg Dargel

Egmond Eich

Sabine Glaser

Heinz-Peter Hammer

Kenneth Heydecke

Carsten Jacob

Werner Jung

Karin Keelan

Andreas Köpping

Alexander Lembke

Detlef Lempio

Antonio Lopez

Norbert Matthias

Hans Metternich

Jürgen Meyer

Rosa Maria Müller

Thomas Nuhn

Beate Reich

Fokje Schreurs-Elsinga

Motee Spanier

Volker Thehos
Michael Uhrmacher
Jürgen Walbröl
Christine Wießmann
Olaf Wulf
Dr. Peter Wyborny

Verwaltung

Gisbert Bachem
Marc Bors
Beate Fuchs
Peter Günther
Adalbert Krämer
Marcel Möcking
Björn Schröder

Entschuldigt fehlen:

Ratsmitglieder

Rita Höppner
Hans-Willi Jungbluth
Heribert Langen

Der Vorsitzende begrüßt die Sitzungsteilnehmer und stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Behandelte Tagesordnungspunkte:

- 1 Verpflichtung neuer Ratsmitglieder
- 2 Vorlage der Niederschrift über die 17. öffentliche Sitzung vom 19.03.2018
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Jahresabschluss zum 31.12.2017, Betriebszweig Wasserversorgung (WA 04.06.2018, TOP 3)
- 5 Jahresabschluss zum 31.12.2017, Betriebszweig Abwasserbeseitigung (WA 04.06.2018, TOP 4)
- 6 Ziele und Strategien für Remagen - Aktualisierung 0539/2018
- 7 Widmung; Parkplatz Rheinallee, Kripp 0476/2018

- 8 Erstmalige Herstellung von Gemeindestraßen; Römerstraße, Kripp; Erhebung von Vorausleistungen auf den endgültigen Erschließungsbeitrag
0475/2018
- 9 Ausbau von Gemeindestraßen; Römerstraße (Teilbereich); Erhebung von Vorausleistungen auf den endgültigen Ausbaubeitrag
0474/2018
- 10 Sanierung Abflussleitungen im Kriechkeller der Grundschule Oberwinter; Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln
0533/2018
- 11 Bauleitplanung der Stadt Remagen; Bebauungsplan; "Grundstücke Mittelstraße 42 - 46 und Batterieweg 29 - 33"; Remagen-Kripp;
a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 13 a BauGB mit städtebaulichem Vertrag
b) Durchführung der Offenlage
0509/2018
- 12 Bau- und Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
9. Änderung Flächennutzungsplan 2004 ("Stadtgrenze / Alte B9")
- Auswertung der Offenlage
- Feststellungsbeschluss
0511/2018
- 13 Bau- und Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
Bebauungsplan 40.09 "Amselweg", Oedingen (40.09/03)
3. Änderung im beschleunigten Verfahren
- Auswertung der Offenlage
- Satzungsbeschluss
0512/2018
- 14 Bau- und Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
Bebauungsplan 10.59 "Haus Ernich"
Antrag zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens mit städtebaulichem Vertrag
0530/2018
- 15 Resolution zur Durchbindung der Ahrtalbahn
0513/2018
- 16 Unterrichtung des Stadtrats über abgeschlossene Ver-

träge mit Rat- und Ausschussmitgliedern sowie mit Be-
diensteten der Stadt
0488/2018

- 17 Nachwahlen für verschiedene Ausschüsse
- a) Mitglied und Stellvertreter Haupt- und Finanzaus-
schuss
 - b) Mitglied und Stellvertreter Bau-, Verkehrs- und Um-
weltausschuss
 - c) Stellvertretendes Mitglied Werkausschuss
 - d) Mitglied und zwei Stellvertreter Ausschuss für Fami-
lie, Jugend, Senioren und Soziales
 - e) Stellvertretendes Mitglied Rechnungsprüfungsaus-
schuss
 - f) Mitglied Ausschuss für Kunst, Kultur und Tourismus
 - g) Stellvertretendes Mitglied Wirtschaftsförderungs- und
Stadtentwicklungsausschuss
 - h) Mitglied Schulträgerausschuss
 - i) Mitglied mit Erfahrung in der Bewertung von Grund-
stücken für den Umlegungs-
ausschuss
- 0494/2018

- 18 Nachwahlen für diverse Ausschüsse
- a) Stellvertreter/in für den Haupt- und Finanzausschuss
 - b) 2 Stellvertreter/innen für den Bau-, Verkehrs- und
Umweltausschuss
 - c) Stellvertreter/in für den Wirtschaftsförderungs- und
Stadtentwicklungsausschuss
 - d) Mitglied für den Ausschuss für Familie, Jugend, Seni-
oren und Soziales
 - e) Mitglied und Stellvertreter für den Ausschuss für
Kunst, Kultur und Tourismus
 - f) Mitglied für den Schulträgerausschuss
- 0517/2018

- 19 Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen für die Amtsperio-
de 2019 bis 2023
0523/2018

- 20 Umlage Rheinische Versorgungskasse; Bereitstellung
überplanmäßiger Haushaltsmittel
0525/2018

- 21 Aufhebung der Satzung über die Erhebung eines Frem-
denverkehrsbeitrages A in der Stadt Remagen
0507/2018/1

- 22 Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Feuerwehr-
angehörige; Änderung der Hauptsatzung der Stadt

Remagen und der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Remagen
0531/2018

- 23 Genehmigung der Jahresrechnung 2017; Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten, Kenntnisnahme des Gesamtabchlusses
0519/2018
- 24 Tag der Demokratie 2018; Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion vom 13.06.2018
- 25 Mitteilungen
- 25.1 Sitzungen 2. Halbjahr 2018
- 26 Anfragen
- 26.1 Starkregenereignis; Bebauungsplan "Alter Garten", Unkelbach
- 26.2 Bahnhof Remagen; Umbaumaßnahmen
- 26.3 Feuerwehreinsatz Oberwinter
- 26.4 Leerung der Briefkästen in Remagen

18. ÖFFENTLICHE SITZUNG

Zu Punkt 1 – Verpflichtung neuer Ratsmitglieder –

Bürgermeister Herbert Georgi teilt mit, dass die Eheleute Elke und Walter Köbbing, Christa Reinartz-Uhrmacher und Dr. Konstanze Ameskamp ihr Mandat als Ratsmitglied niedergelegt haben.

Für die Eheleute Köbbing rücken Johannes-Wilhelm Jungbluth und Andreas Köpping und für Dr. Konstanze Ameskamp, Jörg Dargel in den Stadtrat.

Bürgermeister Herbert Georgi verpflichtet zudem das neue Ratsmitglied Sabine Glaser, als Nachfolgerin für Christa Reinartz-Uhrmacher, gemäß § 30 der Gemeindeordnung per Handschlag und weist auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten, insbesondere der Schweigepflicht, der Treuepflicht und der Pflicht zur Rücksicht auf das Gemeinwohl hin.

Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift gefertigt. Sabine Glaser erhält ein Kommunalbrevier.

Der Vorsitzende begrüßt die neuen Ratsmitglieder und wünscht Ihnen bei der Ausübung ihres Mandates viel Erfolg.

Vor Eintritt in die weitere Tagesordnung teilt der Vorsitzende mit, dass ein Antrag der SPD-Fraktion zum Thema „Tag der Demokratie“ vorliege. Christine Wießmann begründet den Antrag, der den Ratsmitgliedern bereits per Post zugegangen ist. Dringlichkeit läge vor, da der für die Durchführung der Veranstaltung zuständige Begleitausschuss in Kürze letztmalig vor der Sommerpause tagt und somit eine Willensbekundung des Rates in der heutigen Sitzung erforderlich ist, damit der Ausschuss die Wünsche und Anregungen noch berücksichtigen kann.

Die übrigen Ratsmitglieder kündigen an, den Antrag zu unterstützen. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sieht jedoch die Dringlichkeit nicht und vertritt zudem die Meinung, der Begleitausschuss sei für die Durchführung der Veranstaltung zuständig.

Der Stadtrat beschließt bei 23 Ja- und 6 Nein-Stimmen den Antrag der SPD-Fraktion auf die Tagesordnung aufzunehmen und als neuen TOP 24 zu behandeln.

Zu Punkt 2 – Vorlage der Niederschrift über die 17. öffentliche Sitzung vom 19.03.2018 –

Die Niederschrift wird bei drei Enthaltungen zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 3 – Einwohnerfragestunde –

Von der Einwohnerfragestunde wird kein Gebrauch gemacht.

Zu Punkt 4 – Jahresabschluss zum 31.12.2017, Betriebszweig Wasserversorgung (WA 04.06.2018, TOP 3) –

Bürgermeister Herbert Georgi begrüßt zu den Tagesordnungspunkten 4 und 5 Herrn Welsch von der Energieversorgung Mittelrhein, der für die Beantwortung von Fragen zu Verfügung steht.

Der Vorsitzende erläutert kurz den Sachverhalt. Die Konzessionsabgabe konnte in Höhe von 213.782,42 € voll erwirtschaftet werden. Es ist ein Jahresgewinn von 203.804,83 € erzielt worden.

Im Vergleich zu anderen Wasserwerken (mit Konzessionsabgabe und Mindestgewinn) ist der Entgeltsbedarf I mit 2,39 €/m³ auch gegenüber den Kosten als sehr gering zu bezeichnen.

Dem Jahresabschluss wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Beratungsbedarf besteht nicht.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Werkausschusses stellt der Stadtrat die Jahresbilanz zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme auf der Aktiv- und Passivseite von 9.901.418,35 Euro und einem Jahresgewinn von 203.804,83 Euro fest und genehmigt sie.

Der Stadtrat beschließt weiterhin, den Jahresgewinn 2017 in Höhe von 203.804,83 Euro in die Allgemeine Rücklage einzustellen und für Investitionsmaßnahmen 2018 zu verwenden.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 5 – Jahresabschluss zum 31.12.2017, Betriebszweig Abwasserbeseitigung (WA 04.06.2018, TOP 4) –

Bedingt durch geringere Festsetzung der Benutzungsgebühren und höhere Abschreibungen als geplant, ist ein Jahresverlust von 15.685,74 € entstanden.

Auch hier ist der Entgeltsbedarf I mit 147,67 € als sehr gering zu bezeichnen. Durch die Prüfungsgesellschaft wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Beratungsbedarf besteht nicht.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Werkausschusses stellt der Stadtrat die Jahresbilanz zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme auf der Aktiv- und Passivseite von 39.059.432,80 Euro und einem Jahresverlust von 15.685,74 Euro fest und genehmigt sie.

Weiterhin beschließt der Stadtrat, den Jahresverlust 2017 in Höhe von 15.685,74 Euro auf neue Rechnung vorzutragen und genehmigt die außerplanmäßigen Ausgaben für die Grabenstraße in Höhe von 36.694,00 Euro.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 6 – Ziele und Strategien für Remagen - Aktualisierung Vorlage: 0539/2018 –

Das Strategiepapier „Erhalten und gestalten – Ziele und Strategien für Remagen“ wurde zuletzt vom Wirtschaftsförderungs- und Stadtentwicklungsausschuss am 06.11.2017 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Aktualisierung des Strategiepapiers erfolgt turnusgemäß für die Beratungen im Wirtschaftsförderungs- und Stadtentwicklungsausschuss. Einmal im Jahr wird das Strategiepapier dann noch zusätzlich dem Stadtrat vorgelegt.

In der ersten Auflage 2011 gab es auf 55 Seiten rund 450 Projekte und Maßnahmen, die zeigen, wie sich Remagen in der Vergangenheit bereits positioniert hat und wie sich die Stadt in Zukunft weiterentwickeln möchte.

Aktuell umfasst das Strategiepapier auf 120 Seiten über 1000 Einträge mit gut 800 Projekten und Maßnahmen.

Seit November letzten Jahres sind knapp 40 Einträge hinzugekommen und an weiteren 50 Einträgen wurden Aktualisierungen vorgenommen. Das kann den Realisierungszeitraum, den Fortgang oder den erfolgreichen Abschluss einzelner Maßnahmen betreffen, aber durchaus auch die Erkenntnis, dass einzelne Projekte nicht weiterverfolgt werden sollten.

Die 30 neu gelisteten Projekte und Maßnahmen gehören zu den verschiedensten Themenbereichen wie z.B.

- zum Demographischen Wandel
- zur Verbesserung und zum Erhalt der Verkehrsanbindungen (inkl. Verkehrskonzept / Radwegekonzept)
- zur DSL-Versorgung und zu WLAN-Angeboten
- zur Verbesserung der Barrierefreiheit
- zum Bundesprogramm „Demokratie leben“ (u.a. zur Integration von Flüchtlingen)
- zur Verbesserung der Jugendarbeit / Unterstützung des Jugendbeirates
- zur Verbesserung der Steuerung des Parkplatzangebotes in der Innenstadt
- zur regionalen Vernetzung (z.B. Starke Kommunen – Starkes Land)
- zur Steigerung der Sicherheit bei Märkten und Veranstaltungen
- zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur und zur Entwicklung neuer touristischer Angebote

Christine Wießmann ruft in Erinnerung, dass der Rat die Erstellung des Strategiekonzepts im Jahr 2011 gefordert habe. Seither helfe es als Leitlinie bei der Durchführung verschiedener Aufgaben und Projekte und stehe allen Entscheidungsträgern als ständiges Nachschlagewerk zur Verfügung.

Dr. Peter Wyborny kritisiert den Umgang des Rates mit dem Strategiekonzept. Es würden zu selten die richtigen Prioritäten gesetzt. Bürgermeister Herbert Georgi entgegnet, dass dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht immer möglich sei.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt das aktualisierte Konzept „Ziele und Strategien für Remagen“ mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung.

mehrheitlich beschlossen
Nein 2 Enthaltung 1

**Zu Punkt 7 – Widmung; Parkplatz Rheinallee, Kripp
Vorlage: 0476/2018 –**

Der Parkplatz im Bereich der Rheinfähre Kripp ist erweitert worden. Der neu hergestellte Bereich ist dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Parkplatz an der Rheinallee in Remagen-Kripp nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Der Parkplatz liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 6, Flurstück 162/6 (Teilbereich). Der beigefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung soll mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt werden.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 8 – Erstmalige Herstellung von Gemeindestraßen; Römerstraße, Kripp; Erhebung von Vorausleistungen auf den endgültigen Erschließungsbeitrag
Vorlage: 0475/2018 –**

Gisbert Bachem erläutert die geplanten Baumaßnahmen in der Römerstraße und erklärt die beitragsrechtlichen Auswirkungen. So sind in einem Teilbereich Ausbau- und in einem Teilbereich Erschließungsbeiträge zu erheben. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Römerstraße im vorderen Bereich (ehem. Kripper Lederfabrik) über sämtliche Herstellungsmerkmale verfügt, die eine Straße haben muss, der hintere Bereich jedoch keine Entwässerungseinrichtung aufweist.

Als Konsequenz hieraus ist der vordere Bereich als eine vorhandene Straße anzusehen – hier werden Ausbaubeiträge erhoben – im hinteren Bereich handelt es sich um die erstmalige Herstellung einer Straße, mit der Folge, dass hier Erschließungsbeiträge erhoben werden.

Dr. Wyborny sieht die geplanten Arbeiten kritisch. Seines Erachtens reiche es aus, lediglich die Oberfläche abzufräsen und zu erneuern. Gisbert Bachem erklärt, dass insbesondere im hinteren Bereich der Straße der Unterbau nicht oder nicht ausrei-

chend vorhanden sei. Zudem werde sie in ihrer kompletten Länge nach den Richtlinien der RAS 06 hergestellt, so dass auch in den seitlichen Bereichen der Unterbau komplett hergestellt oder erneuert werden muss.

Der Anregung von Prof. Dr. Frank Bliss, man möge vor geplanten Ausbaumaßnahmen den Zustand des Unterbaus durch ein unabhängiges Fachbüro prüfen lassen, entgegnet Gisbert Bachem, dass diese geologischen Untersuchungen seit Jahren Bestandteil jeder Ausbauplanung seien.

Beschluss:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Römerstraße im Bereich der Flurstücke 39/2 bzw. 189/3 (einschließlich) bis zu den Flurstücken 87/3 bzw. 24/17 erstmalig hergestellt wird.

Aufgrund der Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Remagen vom 18.04.1988 in der jetzt gültigen Fassung sollen hierfür Vorausleistungen auf den endgültigen Erschließungsbeitrag erhoben werden, sobald mit der Herstellung der Erschließungsmaßnahmen begonnen wird. Die Vorausleistungen sollen in Höhe der voraussichtlichen endgültigen Kosten erhoben werden.

mehrheitlich beschlossen
Nein 1

**Zu Punkt 9 – Ausbau von Gemeindestraßen; Römerstraße (Teilbereich); Erhebung von Vorausleistungen auf den endgültigen Ausbaubeitrag
Vorlage: 0474/2018 –**

Gisbert Bachem erläutert den Sachverhalt unter TOP 8. Ohne weitere Beratung ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Römerstraße von der Einmündung Quellenstraße (Flurstück 477/8 bzw. 109/51) bis einschließlich auf Höhe der Flurstücke 39/2 bzw. 189/3 ausgebaut wird.

Aufgrund der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz in Verbindung mit der Ausbaubeitragssatzung der Stadt Remagen vom 10.02.2003 in der jetzt gültigen Fassung sollen hierfür Vorausleistungen auf den endgültigen Ausbaubeitrag erhoben werden, sobald mit der Herstellung der Maßnahme begonnen wird. Die Vorausleistungen sollen in Höhe der voraussichtlich endgültigen Kosten erhoben werden.

Unter Abwägung des Vorteils für die Anlieger mit dem Interesse der Allgemeinheit werden die Kosten wie folgt verteilt:

Anteil Anlieger: 35 %

Anteil Stadt: 65 %

mehrheitlich beschlossen
Nein 1

**Zu Punkt 10 – Sanierung Abflussleitungen im Kriechkeller der Grundschule Oberwinter; Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln
Vorlage: 0533/2018 –**

Der Vorsitzende beschreibt kurz den Sachverhalt und teilt mit, dass der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss die Vergabe der Arbeiten, vorbehaltlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel, beschlossen habe.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die notwendigen überplanmäßigen Haushaltsmittel von rd. 22.000,00 € zur Verfügung zu stellen.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 11 – Bauleitplanung der Stadt Remagen; Bebauungsplan; "Grundstücke Mittelstraße 42 - 46 und Batterieweg 29 - 33"; Remagen-Kripp;
a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 13 a BauGB mit städtebaulichem Vertrag
b) Durchführung der Offenlage
Vorlage: 0509/2018 –**

Das geplante Vorhaben auf den Grundstücken im Bereich Batterieweg 29 – 33 und Mittelstraße 42 – 46 wird kurz erläutert.

Weiterer Beratungsbedarf besteht nicht.

Beschluss:

- a) Der Stadtrat beschließt, dem Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zuzustimmen. Im Zuge des städtebaulichen Vertrages werden insbesondere die Übernahme aller Planungskosten sowie die Herstellung der notwendigen Erschließung durch den Investor geregelt.
- b) Die Verwaltung wird mit der Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 13a BauGB (vereinfachtes Verfahren) beauftragt

einstimmig beschlossen; Sonderinteressen 1

Ratsmitglied Heinz-Peter Hammer verlässt wegen Sonderinteresse den Sitzungstisch und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

**Zu Punkt 12 – Bau- und Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
9. Änderung Flächennutzungsplan 2004 ("Stadtgrenze / Alte
B9")
- Auswertung der Offenlage
- Feststellungsbeschluss
Vorlage: 0511/2018 –**

1 Vorbemerkungen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.06.2007 die Einleitung des Verfahrens zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 beschlossen. Mit der Änderung werden die planungsrechtlichen Grundlagen für die Einrichtung eines Lagerplatzes für Grünschnitt, Erdaushub oder Betonabbruch geschaffen.

Am 29.08.2008 beantragte die Verwaltung bei der Kreisverwaltung Ahrweiler als unteren Landesplanungsbehörde die nach § 20 Landesplanungsgesetz erforderliche landesplanerische Stellungnahme. Diese wurde mit Bescheid vom 26.03.2009 erteilt.

Im Amtsblatt vom 07.03.2018 erfolgte die ortsübliche Bekanntmachung der Offenlage, so dass die Bürger in der Zeit vom 15.03. bis einschließlich 16.04.2018 die Möglichkeit erhielten, Anregungen zu der Planung vorzutragen. Die von der Planung betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden am 01.03.2018 schriftlich über das Beteiligungsverfahren informiert.

Das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens ist nachstehend dokumentiert.

Seitens der Bürger gingen zu der Planung keine Anregungen oder Stellungnahmen ein.

2 Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Beteiligung

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt, haben sich jedoch nicht geäußert:

- SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht; Koblenz
- DRK Kreisverband Ahrweiler; Bad Neuenahr-Ahrweiler
- Polizeiinspektion Remagen; Remagen
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Bonn
- Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Mayen; Mayen
- Industrie- und Handelskammer Koblenz; Bad Neuenahr-Ahrweiler
- RWE; Saffig
- DB Station & Service; Koblenz
- Verkehrsverbund Rhein-Mosel; Koblenz
- Ortsbeirat Remagen
- die im Stadtrat vertretenen Parteien.

Gemäß den Hinweisen im Anschreiben ist davon auszugehen, dass die Belange dieser Einrichtungen durch die Planung nicht berührt oder in der Planung ausreichend

berücksichtigt werden.

3 Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass sie keine Anregungen vortragen, ihre Belange berücksichtigt oder nicht betroffen sind:

- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege; Mainz; Schreiben vom 09.04.2018
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie; Koblenz; Schreiben vom 15.03.2018
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz; Koblenz; Schreiben vom 11.04.2018
- Abwasserzweckverband Untere Ahr; Sinzig; Schreiben vom 28.03.2018
- PLEdoc; Essen für Open-Grid-Europe; Essen; E-Mail vom 13.03.2018
- Deutsche Telekom Technik GmbH; Mayen; E-Mail vom 16.04.2018
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH; Trier; E-Mail vom 17.04.2018
- Stadtverwaltung Sinzig; Sinzig; Schreiben vom 12.03.2018
- Stadtverwaltung Remagen, Fachbereich 1, Wirtschaftsförderung; Mitteilung vom 07.03.2018
- Stadtverwaltung Remagen, Fachbereich 2.

4 eingereichte Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage

Folgende Stellungnahmen wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgelegt:

- 4.1 SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz, Koblenz
- 4.2 Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken; Frankfurt am Main
- 4.3 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz; Mainz
- 4.4 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien; Frankfurt am Main
- 4.5 Kreisverwaltung Ahrweiler, Bad Neuenahr-Ahrweiler
- 4.6 Energienetze Mittelrhein, Koblenz
- 4.7 Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz; Cochem

Diese Stellungnahmen werden im Folgenden, soweit nicht anders angegeben, wörtlich wiedergegeben.

4.1 SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz; Postfach 20 03 61; 56003 Koblenz, Schreiben vom 20.03.2018

4.1.1 Inhalt der Stellungnahme

Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus abfallwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Ich weise darauf hin, dass die Errichtung und der Betrieb von Lager- und Sammelplätzen für Abfall (hier Bauschutt und Grünabfälle) einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bedürfen.

Weitere Belange unserer Regionalstelle werden nicht berührt.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme.

4.1.2 Stellungnahme der Verwaltung

Die Ausführungen der SGD Nord werden zur Kenntnis genommen. Darin werden zu den planerischen Inhalten des Verfahrens keine Anregungen vorgetragen. Der Hinweis einer Genehmigungspflicht nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz wird in die Begründung aufgenommen und an den späteren Bauherren und Vorhabenträger weitergegeben.

4.1.3 Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine inhaltliche Änderung oder Ergänzung der Verfahrensunterlagen erfolgt nicht.

4.2 Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken; Untermainkai 23-25; 60329 Frankfurt am Main, Schreiben vom 28.03.2018

4.2.1 Inhalt der Stellungnahme

Ihr Schreiben ist am 07.03.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.

Das Plangebiet liegt an den Eisenbahnstrecken 2630 Köln – Bingen Hbf (ca. in Höhe von Bahn-km 54,850 bis ca. Bahn-km 55,050 und 3000 Remagen – Adenau (ca. in Höhe von Bahn-km 2,150 – ca. Bahn-km 2,350).

Ich weise darauf hin, dass die Deutsche Bahn AG als Träger öffentlicher Planungen und aufgrund der Tatsache, dass sie in der Nähe der geplanten Maßnahme Betriebsanlagen einer Eisenbahn betreibt, zu beteiligen ist (Ansprechpartner / Koordinationsstelle: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Camberger Straße 10, 60327 Frankfurt am Main). ✓

4.2.2 Stellungnahme der Verwaltung

Das Eisenbahn-Bundesamt trägt keine eigenen Anregungen vor.

Die Deutsche Bahn AG wurde unmittelbar am Verfahren beteiligt (vgl. Abschnitt 4.4)

4.2.3 Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung oder Ergänzung der Verfahrensunterlagen erfolgt nicht.

4.3 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz; Emy-Roeder-Straße 5; 55129 Mainz; Schreiben vom 05.04.2018

4.3.1 Inhalt der Stellungnahme

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 "Stadtgebiet / Alte B9" kein Altbergbau dokumentiert ist.

In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

4.3.2 Stellungnahme der Verwaltung

Der Hinweis, dass im Geltungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist, wird zur Kenntnis genommen. Eigene, darüber hinausgehende Erkenntnisse liegen der Stadt in dieser Hinsicht nicht vor.

Die Regelwerke, die bei Eingriffen in den Baugrund zu beachten sind, werden in der Begründung bislang noch nicht dokumentiert. Zwar sind sie als einschlägiges Normenwerk zu beachten, klarstellend wird in der Begründung in Kapitel 5 ein zusätzlicher Abschnitt aufgenommen. Mit der Aufnahme dieser Hinweise werden die normativen Inhalte der Planung nicht verändert, so dass eine erneute Offenlage der Planung nicht erforderlich wird.

Der Hinweis, dass aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

4.3.3 Abwägung

Die Begründung wird um die Hinweise zum Normenwerk ergänzt. Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen. Eine weitergehende Änderung oder Ergänzung der Verfahrensunterlagen erfolgt nicht.

4.4 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien; Region Mitte; Camberger Straße 10; 60327 Frankfurt am Main, Schreiben vom 10.04.2018

4.4.1 Inhalt der Stellungnahme

auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.

Die Standsicherheit, Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen und die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes sind jederzeit zu gewährleisten.

Die Sichtverhältnisse auf die Bahnanlagen und Signalanlagen dürfen durch Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden und müssen jederzeit gewährleistet sein.

Baumaßnahmen entlang der Bahnstrecke bedürfen in jedem Falle der Abstimmung mit der DB Netz AG.

Sollten Bauanträge im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren geprüft werden, ist der Bauherr darauf hinzuweisen, dass eine Abstimmung mit der DB Netz AG erfolgen muss.

Wir weisen darauf hin, dass ein Bauvorhaben nur genehmigt werden kann, wenn es neben den Vorschriften des allgemeinen (Landes-) Baurechts auch sonstige öffentliche Vorschriften (z.B. solche des Eisenbahnrechts) einhält und die öffentliche Sicherheit - eben auch die des Eisenbahnverkehrs - nicht gefährdet wird.

Die Antragsunterlagen der uns berührenden Baumaßnahmen müssen frühzeitig mit uns abgestimmt und mit detaillierten Plänen rechtzeitig vor Baubeginn zur Stellungnahme und ggf. vertraglichen Regelung vorgelegt werden.

Das Betreten und Verunreinigen des Bahngeländes ist gemäß der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO) untersagt. Darauf müssen die späteren direkten Anlieger schon im Verlauf des Antragsverfahrens von der genehmigenden Behörde nachweisbar hingewiesen werden. Zusätzlich sollten im Rahmen der Bauleitplanung, wo dies notwendig erscheint, auf den Schutz der Anlieger gerichtete Schutzmaßnahmen entlang der Bahngrenze vorgesehen werden.

Ist ein Betreten der Bahnanlagen für die Bauausführung im Bereich der Grenzbebauung notwendig, muss der Bauantragsteller bei uns rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden.

Eventuelle Lagerungen auf dem angrenzenden Bahngelände (Flur 30, Flurstück 39/1) von Grünschnitt, Erdaushub, Betonabbruch, Baumaterial, Geräten oder ähnliches auf Bahngelände werden nicht gestattet.

Der Bauherr muss im Interesse der öffentlichen Sicherheit - auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen - durch geeignete Maßnahmen ein Betreten der Bahnanlagen verhindern und die auf dem Gelände gelagerten Materialien, Grünschnittabfälle usw. nicht auf Bahngelände gelangen können.

Anfallendes Oberflächenwasser oder sonstige Abwässer dürfen nicht auf Bahngrund geleitet und zum Versickern gebracht werden. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten.

Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch Baumaterialien oder Erdaushub nicht zu Ungunsten der DB AG verändert werden.

Abstand und Art der Bepflanzung müssen so gewählt werden, dass bei Windbruch keine Bäume auf das Bahngelände fallen können. Der Mindestabstand ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitszuschlag von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (z.B. Baustellenbeleuchtung etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Auf oder im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften muss jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel und Leitungen mit gerechnet werden. Dies ist bei der Ausführung von Erdarbeiten zu beachten. Evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen müssen umgelegt oder gesichert werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Das Gelände befindet sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage auf der Bahnstrecke 2630 (Köln-Bingen). Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen.

Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung muss von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Schutzabstand von mindestens 3,50 m eingehalten werden.

Werden feste Bauteile (Gebäude, Einfriedigungen usw.) sowie Baugeräte, Kräne usw. in einem Abstand von weniger als 5,00 m errichtet bzw. aufgestellt, so sind diese bahnzuerden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition siehe GUV VD33, Anlage 2) der Gleise, einschließlich des Luftraumes nicht berührt wird. Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen können.

Beim Einsatz von Baukränen, ist eine Kraneinweisung erforderlich.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

4.4.2 Stellungnahme der Verwaltung

Der Flächennutzungsplan wird geändert, um einem in Remagen ansässigen Garten- und Landschaftsbaubetrieb die Möglichkeit zusätzlicher Lagerflächen einzuräumen.

Bauliche Anlagen sollen in diesem Zusammenhang nicht errichtet werden. Eingriffe in die Standsicherheit oder Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen sind ebenfalls nicht beabsichtigt. Die bestehenden Sichtverhältnisse, insbesondere auf dem Bahngelände, werden ordnungsgemäßem Betrieb als Lagerplatz nicht beeinträchtigt. Soweit ein Genehmigungsverfahren erforderlich ist, erfolgt in diesem Zusammenhang eine Beteiligung der DB; auf die diesbezüglichen Ausführungen der SGD Nord wird verwiesen (vgl. vorstehend Nr. 4.1).

Die Firma Grünbau wird als Vorhabenträger darauf hingewiesen, dass das Betreten und Verunreinigen des Bahngeländes untersagt ist. Das Grundstück in der Gemarkung Remagen, Flur 30, Flurstück 39/1 liegt nicht unmittelbar neben der geplanten Lagerfläche. Eine Überlagerung der Katasterdaten mit dem Luftbild zeigt, dass die Örtlichkeit in Teilen deutlich von den Eigentumsgrenzen abweicht. Eine unerwünschte Beeinträchtigung lässt sich dadurch ausschließen, dass die östliche Flurstücksgrenze frühzeitig vermessungstechnisch hergestellt und gekennzeichnet wird.

Die beiden als Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Baumhecken sind so auszuführen, dass eine Gefährdung des Bahnkörpers durch Windbruch vermieden wird. Hierfür sorgen bereits die im Fachbeitrag Naturschutz vorgeschriebenen Pflegemaßnahmen. Diese sehen vor, den Baumbestand spätestens alle 15-20 Jahre auszulichten. Ferner ist die Baumhecke durch einen alle 2 Jahre zu mähenden Hochstaudensaum zu umgeben.

Eine Beleuchtung des Lagerplatzes ist nicht beabsichtigt, eine Blendgefahr der Triebfahrzeugführer damit ausgeschlossen. Als unproblematisch wird es angesehen, wenn sich Fahrzeuge mit eingeschaltetem Abblendlicht auf dem vorhandenen Wirtschaftsweg oder auf dem Gelände befinden.

Das Vorhandensein der Oberleitungsanlage ist bekannt und wird bei dem Betrieb des Lagerplatzes berücksichtigt. Eine Änderung oder Ergänzung der Verfahrensunterlagen zur Flächennutzungsänderung ist jedoch nicht erforderlich.

Die Stellungnahme wird der Fa. Grünbau als künftigen Grundstückseigentümer und Betreiber des Lagerplatzes zur Kenntnis gegeben.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass Belange, die eine Änderung oder Ergänzung der Darstellung im Flächennutzungsplan zur Folge hätte, nicht vorgetragen werden.

4.4.3 Abwägung

Der Inhalt der Stellungnahme wird im Planverfahren zur Kenntnis genommen. Der künftige Eigentümer und Betreiber erhält eine Kopie der Stellungnahme der DB zur Kenntnis.

Eine Änderung oder Ergänzung der Verfahrensunterlagen ist nicht erforderlich.

4.5 Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24-30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Schreiben vom 11.04.2018

4.5.1 Inhalt der Stellungnahme

1) Landesplanung/Städtebau

Der Änderungsbereich liegt entgegen den Äußerungen in der Begründung nicht auf den Parzellen 84/2, 46/3 und 45/3 (teilweise), sondern auf den Parzellen 84/2, 46/3 und 45/11 (teilweise). Wir bitten das zu korrigieren.

Die Fläche liegt nach dem neuen RROPI von Dezember 2017 im Randbereich eines regionalen Grünzugs, sowie in Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz, für besondere Klimafunktion sowie für Erholung und Tourismus.

Regionale Grünzüge dienen dem Schutz des Freiraums vor Überbauung und der Sicherung von Freiraumfunktionen (G 52) und sollen als große zusammenhängende Freiräume erhalten bleiben (Begründung zu Z 53).

Die Aufwertung der bestehenden Gehölzstreifen mittels einer Verbindung durch neu anzulegende Hecken entspricht den Zielen des regionalen Grünzugs, da sie die Vernetzungsfunktion des regionalen Grünzugs stärkt. Andererseits ist der Bereich des regionalen Grünzugs durch Verkehrsanlagen sowie angrenzende Bebauung sowohl in Sinzig als auch im Gewerbegebiet Süd der Stadt Remagen bereits stark untergliedert und somit in seiner Funktion eingeschränkt.

In Vorbehaltsgebieten für Grundwasserschutz sollen nachteilige Veränderungen der Wasserressourcen in quantitativer und qualitativer Hinsicht vermieden werden. Bei allen Planungen in den Vorbehaltsgebieten ist hierzu den Belangen des Grundwasserschutzes besonderes

Gewicht beizumessen (G 66). In der Begründung sind hierzu keine Aussagen enthalten, wir bitten um entsprechende Ergänzung.

In den Vorbehaltsgebieten besondere Klimafunktion sollen nach G 74 an den Klimaschutz besondere Anforderungen gestellt werden. Dieser Grundsatz ist in der Abwägung mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen. In der Begründung sind hierzu keine Aussagen enthalten, wir bitten um entsprechende Ergänzung.

Die Erschließung der Fläche über den vorhandenen Wirtschaftsweg parallel zur Bahn erfolgt über die Parzelle 86/3, die sich im Eigentum der DB Netz AG befindet. Vor dem Hintergrund einer denkbaren Widmung dieser Fläche nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz bitten wir in eigener Zuständigkeit zu prüfen, inwiefern eine solche Erschließung zulässig ist.

2) Naturschutz

Eine abschließende Stellungnahme zur artenschutzrechtlichen Prüfung ist derzeit nicht möglich, weil ein Teil der nach § 44 BNatSchG besonders geschützten Vogelarten von der Prüfung ausgeschlossen wurde.

Darüber hinaus ist die Minimierungsmaßnahme M1 (Sicherung eines möglichen Haselmausvorkommens durch Erhalt der Gehölzbestände) auf Grund der vorliegenden Plangebietsabgrenzung des Flächennutzungsplanes und in einem noch aufzustellenden Bebauungsplan nicht festsetzbar. Die Gehölzbestände liegen außerhalb des Plangebietes.

Unter Punkt 3.4 des Fachbeitrags Artenschutz fehlt die Aussage zu möglichen betriebsbedingten Störungen streng geschützter Arten.

Unter Punkt 5 der Begründung wird „der Fachbeitrag“ zum Bestandteil der Begründung erklärt. Unklar bleibt, ob damit der Fachbeitrag Artenschutz oder der Fachbeitrag Naturschutz gemeint ist.

Hinweis: Der Wirtschaftsweg, über die die gewerbliche Fläche erschlossen werden soll liegt überwiegend auf dem Flurstück 86/3 und damit nicht im Plangebiet.

Mail) zu den überarbeiteten Fachbeiträgen Artenschutz und Naturschutz (Stand 16.04.2018):

„die Bedenken sind mit der vorliegenden Änderung ausgeräumt.“

3) Wasserwirtschaft

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

4) Denkmalpflege

Gegen die geplante F-Planänderung bestehen seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde keine Bedenken.

Im betroffenen Bereich sind keine Bau- und Kunstdenkmäler bekannt. Eventuelle Kleindenkmäler wie Bildstöcke, Wegekreuze etc. sind uns nicht immer vollständig bekannt. Sollten sich im Planbereich solche Kleindenkmäler befinden, bitten wir, diese mitzuteilen. Zudem sind solche Objekte möglichst an ihrem Standort zu belassen:

Archäologisch relevante Bereiche können gerade im Bereich von Remagen nicht ausgeschlossen werden. Wir bitten deshalb, die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, ebenfalls zu beteiligen.

Unabhängig davon bitten wir, auch die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Schillerstr. 44, 55116 Mainz, als Fachbehörde zu beteiligen.

5) Brandschutz

Gegen das oben bezeichnete Vorhaben bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht und bei Einhaltung nachfolgender Punkte keine Bedenken:

Zur Gewährleistung der notwendigen Löschwasserversorgung durch den Träger der Wasserversorgung (nach § 48 LWG) im Rahmen der Erschließung gemäß § 41 Abs. 1 LBauO verweisen wird auf die Möglichkeit der Realisierung einer Regenwasserrückhaltung für Löschwasserzwecke bspw. kombiniert mit dem Versickern des überzähligen Wassers.

Hinweis:

Durch den Träger der Wasserversorgung nach § 48 LWG ist immer zunächst festzustellen, inwieweit die notwendige Löschwassermenge aus vom Trinkwasserrohrnetz unabhängigen Entnahmestellen bereitgestellt werden kann.

Insbesondere weisen wir - aufgrund der jüngsten Rechtsprechung - auch auf die **Notwendigkeit einer Realisierung von Maßnahmen für eine Löschwasserrückhaltung** hin, bspw. über eine zentrale Löschwasserrückhaltung für das Plangebiet -- siehe auch „**LEITFADEN BRANDSCHADENSFÄLLE -- Vorsorge – Bewältigung – Nachsorge**“ des **Umweltministeriums Rheinland-Pfalz vom Januar 2017**.

Zu Bebauungsplänen, die zu diesem Gebiet gehören, nehmen wir gesondert Stellung.

6) Verkehr

Bezüglich der vorgenannten Planung nehmen wir aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht wie folgt Stellung:

Im Zuge der L 82 sind zwischen Sinzig und Remagen auf beiden Fahrbahnseiten Radfahrstreifen für die Radfahrer (0,80 m breit) angelegt. Die Fahrbahnbreite beträgt 4,50 m.

Im Begegnungsverkehr sind die Lkw gezwungen den Radfahrstreifen zu befahren. Hierdurch entsteht ein erhöhtes Gefahrenpotential für die Radfahrer. Insbesondere in den Wintermonaten ist bei Dunkelheit eine erhöhte Unfallgefahr zu befürchten.

Wir empfehlen daher, den Radverkehr analog der derzeit vorhandenen Umleitung im Rahmen der derzeit laufenden Baumaßnahme Erneuerung Eisenbahnüberführung im Zuge der L 82 bei Sinzig (in Sinzig über Grüner Weg - Kläranlage - Kripp - Badenacker - Zum Ahrtal - Römerstraße - Remagen), bis zur Fertigstellung des geplanten Radweges, dessen baldige Realisierung wir bitten, zu führen.

Beim Ein- bzw. Ausfahren am Einmündungsbereich zum Plangebiet muss damit gerechnet werden, dass Schwerlastfahrzeuge über die Gegenfahrbahn fahren. Hier ist ebenfalls mit gefährlichen Verkehrssituationen zu rechnen.

Im Interesse der Belange der Straßenverkehrssicherheit ist eine straßentechnisch sichere Lösung des Vorhabens unbedingt erforderlich. In der Ein- und Ausfahrt sind für ausreichende Sichtverhältnisse zu sorgen. Verunreinigungen der L 82 sind zu vermeiden.

4.5.2 Stellungnahme der Verwaltung

Wir danken für den Hinweis auf die fehlerhafte Flurstücksnummer auf Seite 6 der Begründung. Hier wurde versehentlich noch eine alte Nummer verwendet. Die Angabe wird korrigiert. Durch die Abgrenzung in der Plankarte ist das Plangebiet gleichwohl eindeutig abgegrenzt. Die redaktionelle Änderung führt daher nicht zu einer erneuten Offenlage.

Bei der Zusammenstellung der Belange, die auf der Ebene des neuen Raumordnungsplanes von der Planung zu berücksichtigten sind, wurde die analoge Plankarte ausgewertet. Planzeichen, die Vorbehaltsgebiete „Grundwasserschutz“, „Erholung und Tourismus“ oder „besondere Klimafunktion“ kennzeichnen würden, sind darin nicht erkennbar. Mittlerweile wurden die von der Planungsgemeinschaft bereitgestellten digitalen Daten mit den Abgrenzungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in das stadteneigene GIS integriert. Erst jetzt wird die Lage des Plangebietes in diesen Vorbehaltsflächen ersichtlich. Die Prüfung der damit verbundenen raumordnerischen Belange hat ergeben, dass das städtische Planungsziel, künftig eine gewerblich nutzbare Lagerfläche darzustellen, diesen Belangen nicht entgegensteht. Die Begründung zum Flächennutzungsplan wird entsprechend ergänzt.

Der Kreisverwaltung wurde die geänderte Fassung der Begründung zur Abstimmung vorgelegt. Eine erneute öffentliche Auslegung ist nicht erforderlich, da mit der Ergänzung der Begründung die Grundzüge der Planung unverändert bleiben.

Die Anregungen der Naturschutzbehörde wurden an das Büro Göppner Landschaftsarchitekten, welches im Auftrag der Stadt die Fachbeiträge zum Artenschutz und zum Naturschutz verfasst hat, weitergeleitet. Das Büro hat die Stellungnahme geprüft und daraufhin die beiden Fachbeiträge überarbeitet. Nunmehr wird auch der Nachweis geführt, dass besonders geschützte Vogelarten von der Planung nicht berührt sind. Das Plangebiet ist auf Grund seiner Lage und Struktur als Nistplatz, Fort-

pflanzungs- oder Ruhestätte für diese Tiere nicht geeignet.

Da die Grundzüge der Planung durch die Ergänzung der Fachbeiträge nicht berührt werden, wurden diese der unteren Naturschutzbehörde nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB zur neuerlichen Stellungnahme vorgelegt. Mit E-Mail vom 11.05.2018 teilt die Behörde mit, dass die zunächst geäußerten Bedenken nun ausgeräumt sind.

Zusätzlich zu den Ergänzungen der Fachbeiträge wird die Begründung in Punkt 5 dahingehend geändert, dass sowohl der Fachbeitrag zum Naturschutz wie auch der zum Artenschutz, Bestandteil der Begründung werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bereits Ende 1992 durch das Büro Bielefeld und Gillich Landschaftsplanung im Zuge einer Umweltverträglichkeitsstudie eine geringe Wertigkeit des Plangebietes für den Naturschutz festgestellt wurde. Die intensiv genutzten Ackerflächen seien stark funktionsgemindert, verlärmert und durch Verkehrswege isoliert. Die Arbeit, die seinerzeit im Zusammenhang mit den Überlegungen zur Erweiterung des Remagener Gewerbegebietes auf den Flächen bis zur B266 verfasst wurde, nahm auch das jenseits der Bahn gelegene aktuelle Plangebiet mit in den Fokus.

Die Ausführungen der Wasserwirtschaft wie auch die der Denkmalschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen.

Die beiden von der Denkmalbehörde benannten Fachabteilungen der Generaldirektion Kulturelles Erbe wurden unmittelbar am Verfahren beteiligt. Beide teilten mit, dass ihre Belange ausreichend berücksichtigt sind oder aber nicht berührt werden (siehe hierzu vorstehend Kapitel 3).

Die Stellungnahme zum Brandschutz wird mit den darin enthaltenen Hinweisen an den späteren Betreiber des Lagerplatzes weitergeleitet. Mit Ausnahme einer Ergänzung der Begründung dahingehend, dass die Möglichkeit besteht, Niederschlagswasser als Löschwasser zu verwenden, erfolgt keine Änderung der Verfahrensunterlagen.

In Bezug auf die Darlegungen der Abteilung Verkehr ist anzuführen, dass es sich bei der das Plangebiet erschließenden Straße um die Landesstraße 82 handelt. Bereits im Bestand ist es daher nicht unüblich, dass sich zwei Lastkraftwagen begegnen, zumal im weiteren Verlauf auf Sinziger Stadtgebiet bereits gewerblich genutzte Grundstücke anschließen. Ausgehend von den Erfahrungen mit einer vergleichbar genutzten Fläche im Bereich der ehemaligen Oedinger Mülldeponie erwarten wir, dass mit der Einrichtung und dem Betrieb der Lagerfläche auf der qualifizierten Straße L82 keine nennenswerte Erhöhung der Verkehrsmengen einhergeht.

Im Zuge der ausstehenden Einzelgenehmigung, gemäß den Darlegungen der SGD Nord in Form einer Genehmigung nach dem BImSchG (vgl. vorstehend Nr. 4.1), kann der Betreiber den detaillierten Nachweis erbringen, dass die Ausfahrt auf die L 82 ohne Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer und ohne Verschmutzung der Fahrbahn erfolgt. Es drängen sich keine Belange auf, die einer Lösung der Zufahrt grundsätzlich entgegenstehen und eine Regelung bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erforderlich machen würden. Eine abschließende Klärung kann damit auf die Ebene der nachfolgenden Genehmigungsverfahren verlagert werden.

4.5.3 Abwägung

Die Anregungen werden aufgenommen und die Planunterlagen entsprechend ergänzt. Durch die Anpassung der Begründung und die Ergänzung der Fachbeiträge zum Natur- und Artenschutz werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Soweit erforderlich, erfolgt vor dem abschließenden Feststellungsbeschluss durch den Stadtrat eine neuerliche Abstimmung mit den jeweils berührten Behörden nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB. Eine erneute öffentliche Auslegung der Unterlagen wird nicht erforderlich.

4.6 Energienetze Mittelrhein GmbH & Co KG; Schützenstraße 80-82; 56068 Koblenz, E-Mail vom 16.04.2018

4.6.1 Inhalt der Stellungnahme

vielen Dank für die Information über die Offenlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 "Stadtgrenze / Alte B9" im Ortsbezirk Remagen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Innerhalb des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplan Änderung befinden sich Netzanlagen unseres Unternehmens. Hierbei handelt es sich um eine Gas-Hochdruckleitung, die sich an der östlichen Grenze in einem Wirtschaftsweg befindet. Die Lage der Gas-Hochdruckleitung entnehmen Sie bitte dem beigefügtem Auszug aus unserer Netzdokumentation.

Zum Schutz unserer Leitung muss ein Leitungskorridor von 4 m Breite – beiderseits der Leitungsachse 2 m, freigehalten werden um die Zugänglichkeit der Leitung jederzeit zu gewährleisten.

Weitere Anregungen sind nicht vorzubringen.

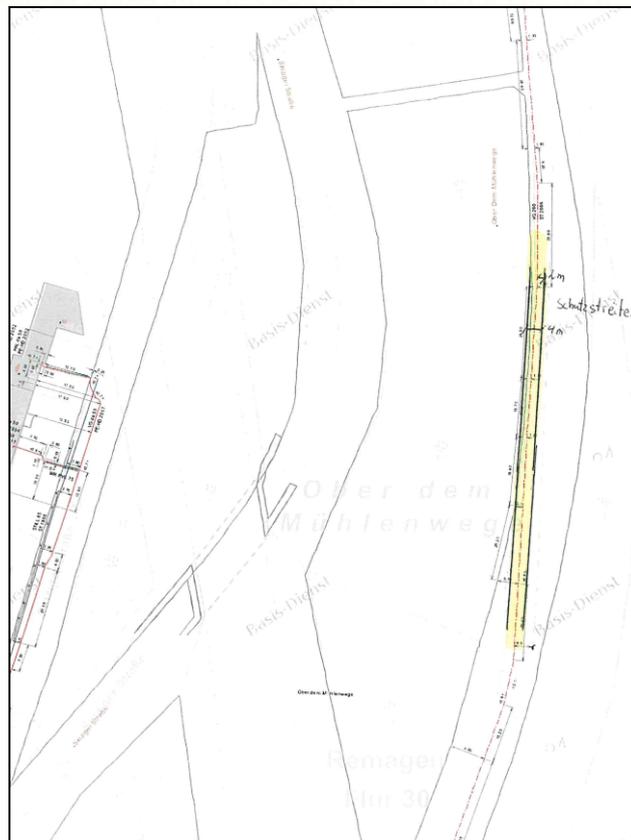


Abbildung 1: Lage der Hauptgasleitung (verkleinerte Darstellung)

4.6.2 Stellungnahme der Verwaltung

Die Lage der Leitung wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen und in der

Begründung die bisherigen Aussagen zur Erschließung ergänzt. Der spätere Nutzer der Fläche wird über die Lage der Gas-Hochdruckleitung und die freizuhaltenden Korridore informiert.

4.6.3 Abwägung

Die Planzeichnung wird nachrichtlich ergänzt und der Vorhabenträger über die Lage der Leitung und der Korridore informiert. Die Grundzüge der Planung werden hierdurch nicht berührt, eine erneute öffentliche Auslegung oder eine Beteiligung betroffener Behörden ist nicht erforderlich.

4.7 Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz; Ravenéstraße 50; 56812 Cochem; Schreiben vom 16.04.2018

4.7.1 Inhalt der Stellungnahme

gegen die o. a. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Remagen werden unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen aus straßenbaubehördlicher Sicht diesseits keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

Bei der vorgesehenen Erschließung der Lagerfläche über einen vorhandenen Wirtschaftsweg zur freien Strecke der L 82 handelt es sich um eine Sondernutzung i.S.d. §§ 41, 43 des Landesstraßengesetzes von Rheinland – Pfalz (LStrG) und bedarf einer Erlaubnis der Straßenbaubehörde.

Diese beabsichtigen wir jedoch nur zu erteilen, wenn die vorhandene Erschließung verkehrsgerecht ausgestaltet wird. Hierzu ist die Anlage einer Linksabbiegespur erforderlich. Die benötigte Verkehrsfläche ist daher im noch folgenden Bebauungsplanverfahren zu sichern.

Ferner sind bei der Festsetzung der Lagerfläche die anbaurechtlichen Vorschriften der §§ 22, 23, LStrG zu berücksichtigen.

4.7.2 Stellungnahme der Verwaltung

Die Aussage, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die Firma Grünbau als späterer Eigentümer und Betreiber der Lagerfläche wird über den weiteren Inhalt der Stellungnahme informiert und um Beachtung gebeten.

Die darin erhobene Forderung nach einer Linksabbiegespur an der außerhalb des Plangebietes liegenden Einmündung des Wirtschaftsweges auf die L82 wird in Frage gestellt.

Erfahrungen mit einer ähnlich genutzten Fläche angrenzend an die ehemalige Depone in Oedingen lassen erwarten, dass sich das Verkehrsaufkommen auf der L82 nicht nennenswert erhöht. Eine besondere Gefahrensituation bei den seltenen Abbiegevorgängen wird daher nicht gesehen. Die Einmündung in den Wirtschaftsweg liegt von Sinzig aus kommend in Fahrtrichtung Norden etwa 160 m hinter der Kurve der Eisenbahnbrücke. Selbst bei einer Geschwindigkeit von 70 km/h wäre dies ein ausreichender Abstand, damit ein in Richtung Remagen fahrendes Fahrzeug rechtzeitig vor der Einmündung zum Stehen kommt (Anhalteweg ca. 70 m bei 70 km/h; ca. 40 m bei 50 km/h). Ferner verweisen wir auf die im weiteren Verlauf der L82 auf Sinziger Stadtgebiet bestehenden gewerblichen Nutzungen entlang der Straße, deren Zu- und Abfahrt die bislang ohne Linksabbiegespur erfolgt.

Die Ausfahrt auf die L82 könnte, soweit erforderlich, durch eine bauliche Aufweitung

der Einmündung optimiert werden, ohne dass es hierfür einer Bauleitplanung bedürfte.

Auf Grund der Stellungnahme des LBM wird Planzeichnung in der Form ergänzt, dass auf den nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LStrG einzuhaltenden Mindestabstand von 20,0 m zum Fahrbahnrand hingewiesen wird. Abzüglich der noch in Landeseigentum stehenden straßenbegleitenden Seiten- und Grünstreifen ist davon ein etwa 6 bis 9 m breiter Streifen auf der privaten Fläche unter einen gesonderten Genehmigungsvorbehalt gestellt. Auf Grund der nachrichtlichen Ergänzung der Planzeichnung müssen die Verfahrensunterlagen nicht nochmals nach § 4a BauGB ausgelegt werden.

4.7.3 Abwägung

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der spätere Eigentümer und Betreiber des Lagerplatzes wird über die Inhalte informiert.

Der Forderung nach einer Linksabbiegespur wird im Rahmen der Bauleitplanung nicht gefolgt. In die Planzeichnung wird nachrichtlich der Hinweis auf die nach dem Straßengesetz einzuhaltenden Abstände baulicher Anlagen vom Fahrbahnrand der L82 aufgenommen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt

- gemäß den vorstehenden Darlegungen die vorgelegten Anregungen auszuwerten, zu gewichten und unter- sowie gegeneinander abzuwägen
- auf der Basis der vorgenommenen Abwägung sowie der entsprechend ergänzten Unterlagen den Feststellungsbeschluss zu fassen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Nutzung (Grünabfall) sowie den Zustand des Grundstücks regelmäßig zu prüfen.

mehrfach beschlossen

Nein 4 Enthaltung 2

**Zu Punkt 13 – Bau- und Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
Bebauungsplan 40.09 "Amselweg", Oedingen (40.09/03)
3. Änderung im beschleunigten Verfahren
- Auswertung der Offenlage
- Satzungsbeschluss
Vorlage: 0512/2018 –**

1. Vorbemerkung

Auf Anregung des Ortsbeirates Oedingen hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 11.07.2016 die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes

40.09 „Amselweg“ beschlossen. Ziel des Verfahrens war die Änderung einer bisherigen Grünfläche in eine Wohnbaufläche, das sie für ihren ursprünglichen Zweck (Rückhaltefläche für Niederschlagswasser sowie Spielfläche) nicht benötigt wurde. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte im Amtsblatt am 30.11.2016.

Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 15.03. bis einschließlich 16.04.2018 durchgeführt. Die zuvor erfolgte Bekanntmachung der Offenlage am 07.03.2018 enthielt auch den Hinweis, dass die Verfahrensunterlagen während der Offenlage auf der Homepage der Stadt Remagen abgerufen werden kann.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 06.03.2018 über die Offenlage informiert.

Das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens ist nachstehend dokumentiert.

2 Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Beteiligung

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben sich am Verfahren nicht beteiligt:

- SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht; Koblenz
- SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz; Koblenz
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Bonn
- Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Mayen; Mayen
- RWE; Saffig
- Abwasserzweckverband Wachtberg-Remagen; Wachtberg
- bn:t Blatzheim Networks Telecom GmbH; Bonn
- Verkehrsverbund Rhein-Mosel; Koblenz
- Gemeindeverwaltung Grafschaft; Grafschaft-Ringen
- Ortsbeirat Oedingen
- die im Stadtrat vertretenen Parteien

3 Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass sie keine Anregungen vortragen, ihre Belange berücksichtigt oder nicht betroffen sind:

- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie; Koblenz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege; Mainz
- PLEdoc GmbH; Essen für Open Grid Europe, Essen u.a.
- Deutsche Telekom Technik GmbH; Mayen
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH; Trier
- Gemeindeverwaltung Wachtberg; Wachtberg-Berkum

- Stadtverwaltung Remagen, Fachbereich 2

4 eingereichte Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage

Folgende Stellungnahmen wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgelegt:

- 4.1 Kreisverwaltung Ahrweiler; Bad Neuenahr-Ahrweiler
- 4.2 Energienetze Mittelrhein; Koblenz

Diese Stellungnahmen werden im Folgenden, soweit nicht anders angegeben, wörtlich wiedergegeben.

4.1 Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24-30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Schreiben vom 11.04.2018

4.1.1 Inhalt der Stellungnahme

1) Landesplanung/Städtebau

Es bestehen keine Bedenken.

2) Naturschutz

Gegen die vorliegende Bebauungsplanänderung bestehen keine Bedenken.

3) Wasserwirtschaft

Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

4) Denkmalpflege

Gegen die geplante B-Planänderung bestehen seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde keine Bedenken.

Im betroffenen Bereich sind keine Bau- und Kunstdenkmäler bekannt. Eventuelle Kleindenkmäler wie Bildstöcke, Wegekreuze etc. sind uns nicht immer vollständig bekannt. Sollten sich im Planbereich solche Kleindenkmäler befinden, bitten wir, diese mitzuteilen. Zudem sind solche Objekte möglichst an ihrem Standort zu belassen.

Archäologisch relevante Bereiche können gerade im Bereich von Remagen nicht ausgeschlossen werden. Wir bitten deshalb, die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, ebenfalls zu beteiligen.

Unabhängig davon bitten wir, auch die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Schillerstr. 44, 55116 Mainz, als Fachbehörde zu beteiligen.

5) Brandschutz

- 1.) Für das bezeichnete allgemeine Wohngebiet ist eine **Löschwassermenge von mindestens 192 m³** als **Grundschutz** bereitzustellen. Dies kann über eine Entnahme aus dem öffentlichen Trinkwassernetz (Löschwasserlieferleistung **von 96 m³/h die Dauer von mindestens 2 Stunden**) oder aus anderen Löschwasserentnahmestellen (Bsp. Löschwasserbehälter) bzw. über eine Kombination aus Beidem sichergestellt werden.

Hinweis:

*Insofern sich aus anderen baurechtlichen Vorschriften keine weitergehenden Anforderungen ergeben, kann unter der Voraussetzung, dass eine Geschossflächenzahl (GFZ) von $\leq 0,7$ und die Zahl von 3 Vollgeschossen nicht überschritten wird und die überwiegende Bauart der Gebäude mindestens feuerhemmende Umfassungen und eine harte Bedachung aufweist (Gefahr der Brandausbreitung „klein), der Löschwasserbedarf auf **mindestens 48 m³/h für die Dauer von mindestens 2 Stunden (gesamt 96 m³)** festgelegt werden.*

- 2.) Werden vom Träger der Wasserversorgung nach § 48 LWG im Zusammenhang mit dem Planvorhaben Teile der Sammelwasserversorgung neu errichtet, erweitert oder ertüchtigt (bspw. zur Erschließung des o. g. Gebietes), so ist zunächst festzustellen, inwieweit die noch fehlende Löschwassermenge aus vom Trinkwasserrohrnetz unabhängigen Entnahmestellen bereitgestellt werden kann. Dies kann bspw. über eine Entnahme aus Löschwasserteichen oder -behältern, aus Löschwasserbrunnen sowie an vorbereiteten Entnahmestellen offener Gewässer erfolgen. Die Entnahme aus diesen unabhängigen Entnahmestellen muss ebenfalls ganzjährig gesichert sein. Die Anforderungen an diese Entnahmestellen sind mit der Bauaufsicht der Kreisverwaltung Ahrweiler abzustimmen.

Hinweis:

Eine Überdimensionierung von Trinkwasserleitungen zur Bereitstellung von Löschwasser, mit der Gefahr des Stagnierens des Trinkwassers bzw. einer Verkeimung, ist unzulässig [s. DVGW W 400-3 (A)]. Eine Möglichkeit stellt das „Sammeln statt Versickern von Niederschlagswasser“. [s. a. Ziffer 3.6 „Regenwasserrückhaltung“, Seite 8 des Textteils]

- 3.) Beim Nachweis der Löschwassermenge über eine Entnahme aus dem Trinkwassernetz ist zu berücksichtigen, dass während der Entnahme von Löschwasser die Trinkwasserversorgung gewährleistet sein muss und keine unübersehbaren Risiken, die den Bestand der Wasserverteilungsanlagen und die Qualität des Trinkwasser gefährden, eingegangen werden dürfen.

Hinweis:

Dies gilt als gewährleistet, wenn bei einer Entnahme bzw. Teilentnahme von Löschwasser aus dem Trinkwassernetz ein Fließdruck von 1,5 bar nicht unterschritten wird, falls keine höheren Netzdrücke, bspw. für gewerbliche Abnehmer, einzuhalten sind. Als Grundbelastung für das Trinkwassernetz ist dabei der größte Stundenverbrauch (Jahresmittel) anzusetzen.

- 4.) Der maximale Hydrantenabstand innerhalb des Plangebietes sollte 150 m nicht überschreiten.

- 5.) Zur Gewährleistung der Durchführung wirksamer Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen durch die Feuerwehr (gemäß § 15 LBauO) muss die Erreichbarkeit im Plangebiet vorgesehener Gebäude für die Feuerwehr jederzeit gesichert sein.

Hinweis:

Dies gilt als erfüllt, wenn bei Objekten, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, Zu- bzw. Durchfahrten für die Feuerwehr (Ausführung gemäß Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr vom Juli 1998) hergestellt werden.

- 6.) Die Oberkante der Brüstung eines notwendigen Fensters oder sonstige für die Erreichbarkeit durch Rettungsgeräte der örtlichen Feuerwehr geeignete Stellen von Geschossen mit Aufenthaltsräumen dürfen nicht mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegen.
Liegen mögliche Aufenthaltsräume höher, so ist der zweite Rettungsweg mindestens bis zu einer für das Anleitern mit tragbaren Leitern geeigneten Stelle baulich sicherzustellen.

4.1.2 Stellungnahme der Verwaltung

Die Ausführungen zu den Nummern 1 bis 3 (Städtebau/Landesplanung, Naturschutz, Wasserwirtschaft) werden zur Kenntnis genommen.

Den Hinweis der Denkmalpflege nehmen wir zur Kenntnis. Kleindenkmäler sind in diesem Bereich auch hier nicht bekannt.

Die zuständigen Fachbehörden in Koblenz und Mainz wurden unmittelbar am Verfahren beteiligt und haben keine Anregungen vorgetragen (vgl. vorstehend Abschnitt 3).

Die aus Sicht des Brandschutzes vorgetragenen Hinweise mit den Nummern 1 bis 6 werden ebenfalls zur Kenntnis genommen und führen nicht zu Änderungen oder Ergänzungen der Satzung.

So geht die EVM als Betriebsführer der Wasserwerke auf Nachfrage davon aus, dass der geforderte Grundschutz von 96 m³/h über 2 Stunden vorhanden ist, denn diese Leistung wird noch im nachgeordneten Trinkwassernetz im Oedinger Gewerbegebiet erreicht. Ein Nachweis für diese Annahme soll in Form eines Messprotokolls bis zur Sitzung des Fachausschusses nachgereicht werden. Die Hinweise 1 bis 3 des Brandschutzes führen zu keiner Änderung oder Ergänzung der Planinhalte, zumal es sich hier um ein bestehendes Netz handelt und die Änderung des Bebauungsplans nicht zu einer Erweiterung der öffentlichen Versorgungsanlagen führt. Die maximalen Abstände der Hydranten untereinander bleiben deutlich unter dem Maß von 150 m, womit Hinweis 4 bereits bei der Erschließung des Gebietes berücksichtigt wurde.

Auch mit der vorliegenden Änderung des Bebauungsplans werden keine Grundlagen geschaffen, die eine Bebauung mit einem Abstand von mehr als 50 m zur nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche ermöglichen würde. Die insoweit vorgetragenen Hinweise unter der Nummer 5 werden damit ebenfalls lediglich zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis in Nr. 6 schließlich leitet sich unmittelbar aus § 15 Abs. 4 LBauO ab. Er ist damit unmittelbar anzuwendendes Recht und bedarf keiner weitergehenden Regelung im Bebauungsplan oder dessen Begründung; er soll folglich ebenfalls nur zur Kenntnis genommen werden.

4.1.3 Abwägung

Die Ausführungen der Kreisverwaltung werden – wie zuvor dargelegt – zur Kenntnis genommen. Eine Änderung oder Ergänzung der Unterlagen erfolgt nicht.

4.2 Energienetze Mittelrhein, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz, E-Mail vom 16.04.2018

4.2.1 Inhalt der Stellungnahme

vielen Dank für Ihre Information über die Offenlage der 3. Änderung des Bebauungsplanes 40.09 "Amselweg" im Ortsbezirk Oedingen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich Netzanlagen der Sparten Gas, Wasser und Abwasser unseres Unternehmens.

Die Lage der im Änderungsbereich des Bebauungsplanes befindlichen Netzanlagen können Sie den beigefügten Auszügen aus unserer Netzdokumentation entnehmen.

Änderungsbereich Flurstück 402:

Im Flurstück 402 handelt es sich um einen Regenwasser-Kanalschacht, der für die Entwässerung des Regenrückhaltebeckens benötigt wird.

Der vorhandene Schacht darf weder überbaut noch bepflanzt werden.

Änderungsbereich Flurstück 213:

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich Gas und Wasserleitungen unseres Unternehmens. Die vorhandenen Leitungen dürfen weder überbaut noch bepflanzt werden.

Sollten in diesem Bereich Baumaßnahmen geplant sein, bitten wir um frühzeitige Kontaktaufnahme mit uns.

Allgemein gilt, dass zur Sicherung unserer Betriebsmittel bei jeglichen Bauausführungen unbedingt darauf zu achten ist, dass die zum Einsatz kommenden Maschinen – Bagger usw. – diese nicht beschädigen und die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände eingehalten werden.

Weitere Anregungen sind nicht vorzubringen.

Zur Beantwortung evtl. Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

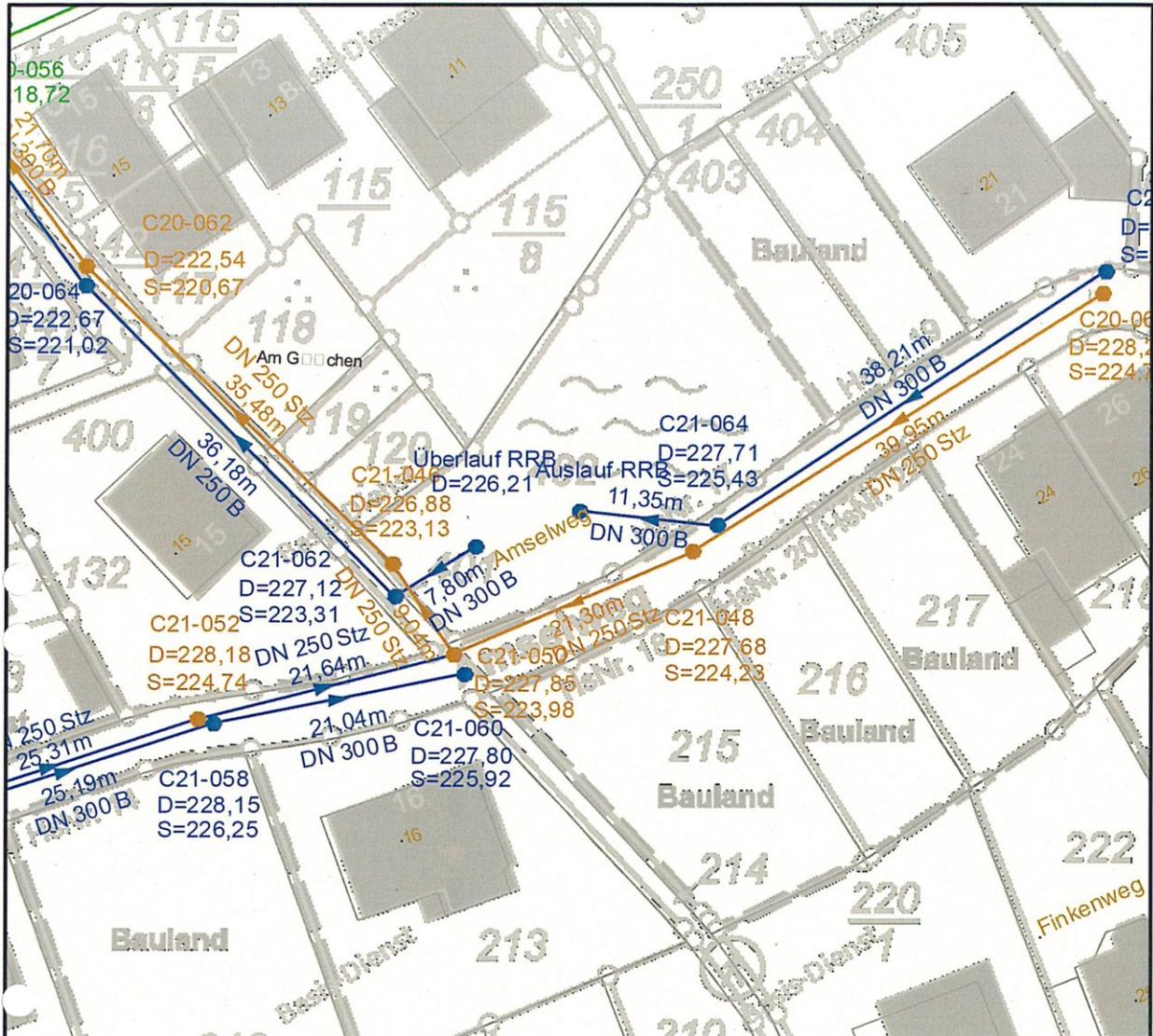


Abbildung 2: Auszug Bestandsplan Abwasser (Regen- und Schmutzwasser)

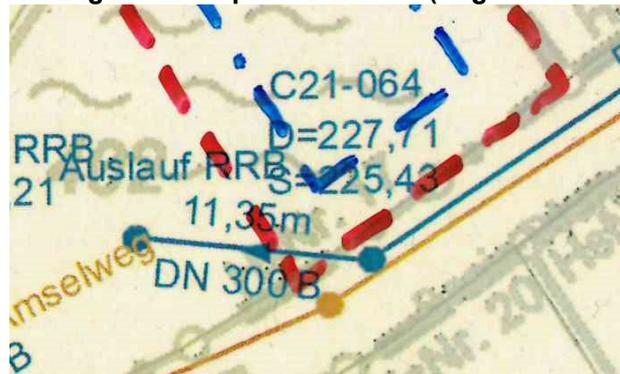


Abbildung 3: Detail Flurstück 402 mit Baugrenzen (blau) und geplanter Flurstücksgrenze (rot)

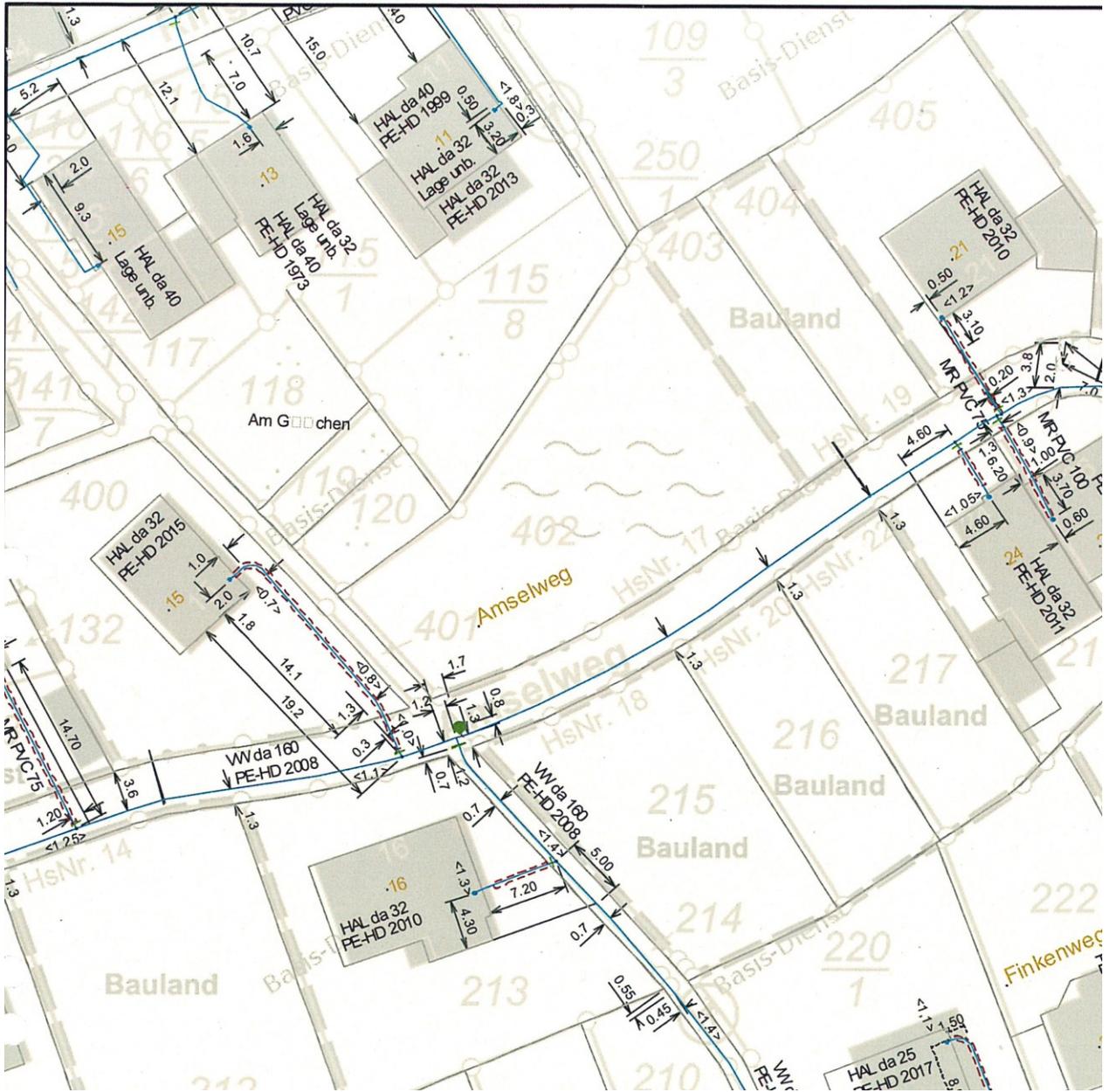


Abbildung 4: Auszug Bestandsplan Wasser

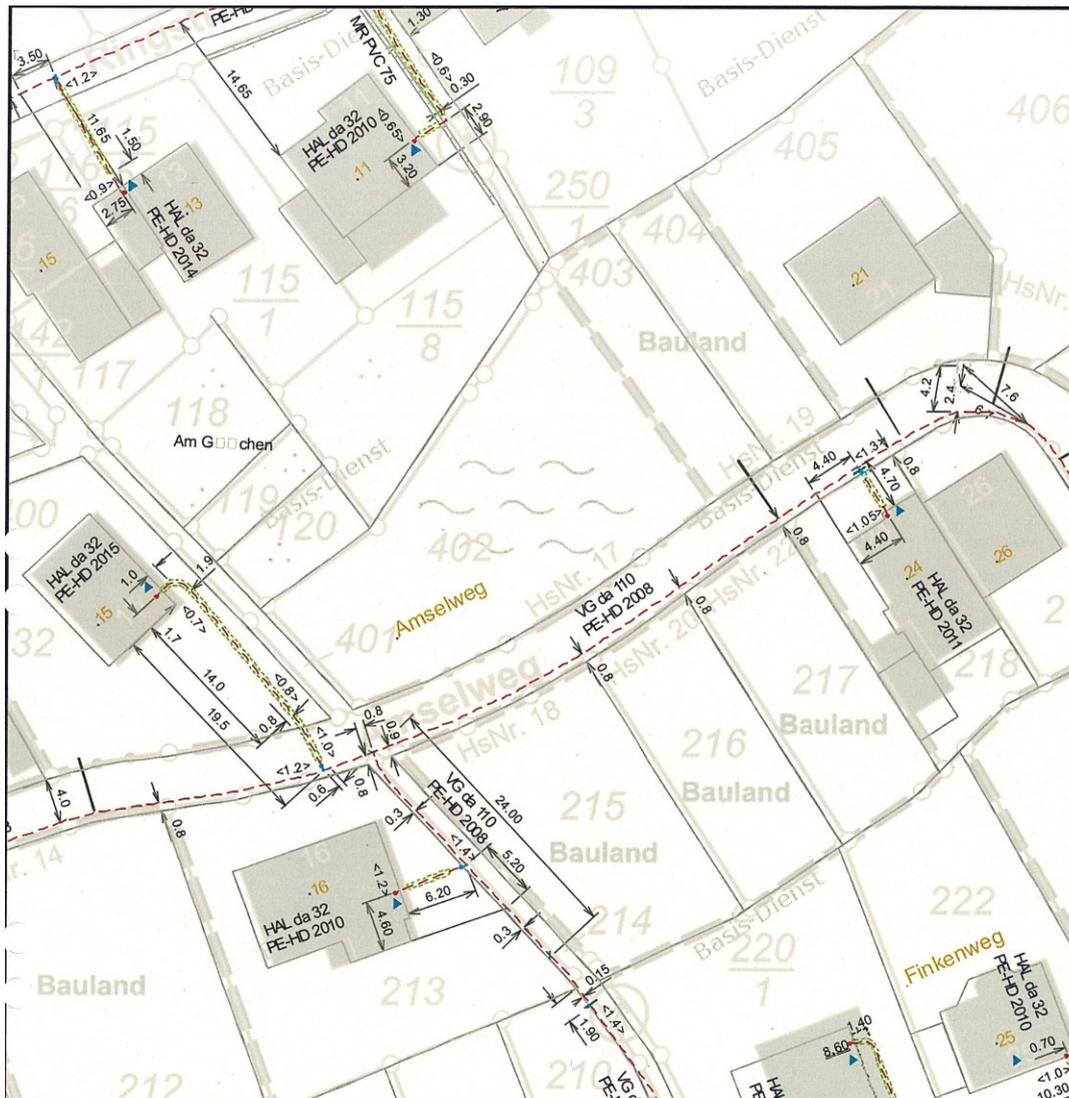


Abbildung 5: Auszug Bestandsplan Gas

4.2.2 Stellungnahme der Verwaltung

=> zur Regenwasserleitung über das Flurstück 402 (künftig Amselweg 17):

Wie der Abbildung 3 zu entnehmen ist, verläuft die Regenwasserleitung randlich über den Teil des Flurstücks 402, dessen Änderung in ein allgemeines Wohngebiet Anlass der Änderungsplanung ist. Das Bild zeigt auch, dass die überbaubare Grundstücksfläche hiervon unmittelbar nicht betroffen ist. Die Lage der in das Sickerbecken führenden Regenwasserleitung ist vor Baubeginn zwingend jedoch zu orten, damit diese im Rahmen der Erdarbeiten (Arbeitsraum, Böschungen) nicht freigelegt oder beschädigt wird.

In die Planzeichnung wird daher ein ergänzender Hinweis aufgenommen, der auf eine Sonderzeichnung nebst textlicher Erläuterung in der Begründung verweist.

=> zur Gasleitung im Fußweg neben dem Flurstück 213 (Amselweg 16):

Dem der Stellungnahme beigefügten Kartenauszug der ENM ist zu entnehmen, dass die Gasleitung mit einem Abstand von etwa 0,3 m zum Flurstück 213 im öffentlichen Fußweg verlegt ist. Eine Änderung des Fußweges ist nicht geplant. Die Änderung der Festsetzungen auf dem Flurstück 213 erfolgt im Nachgang zur bereits durchgeführten Bebauung. Es ist daher nicht zu erwarten, dass die Gasleitung überbaut oder bepflanzt wird.

Die Stellungnahme führt gleichwohl dazu, dass in Kapitel 3 des Textteils zum Bebauungsplan unter der Nummer 3.4 folgender allgemeiner Hinweis auf die in dem öffentlichen Raum verlegten Leitungen aufgenommen wird:

„Im Bereich der Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Flächen können sich Leitungen und Anlagen zur Ver- und Entsorgung des Baugebietes befinden (Trinkwasser, Abwasser, Gas). Vorhandene Leitungen und Schächte dürfen nicht überbaut werden. Daher ist mindestens zwei Wochen vor Baubeginn bei der Energieversorgung Mittelrhein, hier vertreten durch die Energienetze Mittelrhein, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz, Tel.: 0261/2999-0 eine Abstimmung durchzuführen und erforderlichenfalls die Lage der Leitungen und Anlagen zu deren Schutz zu orten.“

Die bisherigen Hinweise Nr. 3.4 bis 3.9 sind als 3.5 bis 3.10 neu zu nummerieren und hierauf lautende Verweise zu aktualisieren.

Bei den vorgeschlagenen Ergänzungen der Planunterlagen handelt es sich nicht um eine Änderung des normativen Teils i.S. des § 4a Abs. 3 BauGB. Eine erneute Offenlage mit wird damit nicht erforderlich.

4.2.3 Abwägung

Die Stellungnahme wird berücksichtigt, indem die Planunterlagen wie dargelegt ergänzt werden. Damit erhalten die Bauherren künftig weitergehende Informationen zur Lage von Leitungen des Wasser-, Abwasser- oder Gasnetzes. Die Änderungen betreffen nicht die normativen Festsetzungen der Satzung, so dass ein erneutes Beteiligungsverfahren nicht erforderlich wird.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt

- a) die vorgelegten Stellungnahmen wie vorgeschlagen zu werten und zu gewichten,
- b) nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander den Satzungsbeschluss zu fassen.

mehrheitlich beschlossen

Nein 1 Enthaltung 2

**Zu Punkt 14 – Bau- und Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
Bebauungsplan 10.59 "Haus Ernich"
Antrag zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens mit städtebaulichem Vertrag
Vorlage: 0530/2018 –**

Am 23.04.2008 trat die Außenbereichssatzung 10.59 „Haus Ernich“ in Kraft. Ziel der Satzung war es, dem privaten Eigentümer auf dem insgesamt etwa 20 ha großen Areal im Zusammenhang mit seinen geschäftlichen Aktivitäten den Bau von bis zu drei Gästehäusern zu ermöglichen. Von der so geschaffenen Bebauungsmöglichkeit wurde jedoch kein Gebrauch gemacht.

Mit dem bevorstehenden Eintritt in den Ruhestand hat der Eigentümer, Herr Felsberg, ein neues Nutzungskonzept für das Gelände der ehemaligen französischen Botschafterresidenz entwickelt. Dieses sieht vor, dass die bestehenden und denkmalgeschützten Gebäude, wie schon einmal zwischen 1932 und 1945, einer Hotelnutzung zugeführt werden. Südwestlich des Hauptgebäudes sollen entlang des Waldrandes mehrere untereinander verbundene Neubauten entstehen, deren Höhenentwicklung dem geneigten Gelände folgt. Die Standorte der Neubauten sind so gewählt, dass sie aus dem Rheintal heraus nicht sichtbar sind.

Die an der Hangkante gelegene ehemalige Kegelbahn soll wieder aufgebaut und als öffentlich zugängliches Restaurant genutzt werden, womit das Areal der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Die Erschließung erfolgt über die vorhandene Privatstraße mit unmittelbarer Anbindung an die K40 am Unkelstein.

Der Flächennutzungsplan stellt das Areal als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tourismus und Bildung“ dar und steht den beantragten Planungszielen somit nicht entgegen.

Das Konzept einer Hotelnutzung mit etwa 85 Betten wurde vorab mit den Denkmalschutzbehörden abgestimmt und fand mit der nun vorliegenden Fassung deren Zustimmung.

Der Vorsitzende ergänzt, dass das geplante Vorhaben sowohl vom Ortsbeirat Remagen als auch vom Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss sehr positiv gesehen wird. Dieser Meinung schließen sich die Ratsmitglieder an. Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dem Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zu folgen. In einem städtebaulichen Vertrag wird insbesondere die Übernahme der Kosten für die Bereitstellung aller für die Durchführung der Beteiligungsverfahren notwendigen Unterlagen sowie eine ggf. erforderliche Ergänzung der Erschließung durch den Antragsteller geregelt.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 15 – Resolution zur Durchbindung der Ahrtalbahn Vorlage: 0513/2018 –

Resolution Durchbindung der Ahrtalbahn

Die Stadt Remagen fordert die DB Netz AG auf, die in der am 08.02.2018 vorgelegten Fassung des Plans zur Erhöhung der Schienenwegekapaazität (PEK) für den als überlastet erklärten Schienenweg Hürth – Kalscheuren – Remagen vorgesehenen Einschränkungen des SPNV (Kapitel 5) ersatzlos zu streichen. Konkret geht es um die Einschränkung der Regionalbahnlinie 30 (Bonn – Remagen – Ahrbrück) mit dem Ziel, stündlich eine weitere Güterbahntrasse zu öffnen.

Die Stadt Remagen fordert den SPNV Nord auf, sich als zugangsberechtigte Institution bei der Bundesnetzagentur gegen entsprechende Änderungen der Schienennetz-Benutzungsbedingungen einzusetzen und, soweit erforderlich, sämtliche rechtlichen Schritte einzuleiten.

Begründung:

Die Stadt Remagen ist der Auffassung, dass die geplanten Einschränkungen der Regionalbahnlinie 30 gegen den gesetzlichen Auftrag des § 59 Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) verstoßen. Es handelt sich dabei um ein Präjudiz für künftige Vorrangentscheidungen im Sinne von § 55 Abs. 3 ERegG zugunsten des Güterverkehrs.

Auch inhaltlich sind die Pläne der DB Netz AG völlig inakzeptabel. Bereits im November 2017 hat sich die Stadt Remagen – ebenso wie der Landkreis Ahrweiler und weitere Kommunen im Kreisgebiet, der Rhein-Sieg-Kreis sowie die Stadt Bonn – gegen diese Pläne ausgesprochen und eine entsprechende Resolution beschlossen. Mit großem Unverständnis nimmt die Stadt Remagen zur Kenntnis, dass die DB Netz AG ihre Pläne auch in der jetzt überarbeiteten Fassung des PEK weiterverfolgt.

Die Stadt Remagen wie auch weite Teile des Kreisgebietes und vor allem das Ahrtal sind im Berufs-, Versorgungs- und Freizeitverkehr größtenteils auf den Köln-Bonner Raum ausgerichtet. Umgekehrt stellt der AW-Kreis mit dem Ahrtal einen attraktiven Naherholungsraum für das angrenzende Nordrhein-Westfalen dar. Weniger Personenverkehr und dafür noch mehr Güterverkehr auf der ohnehin lärmgeplagten Rheinschiene – das ist völlig inakzeptabel. Im Gegenteil fordert die Stadt Remagen, die linksrheinische Strecke drastisch vom Güterverkehr zu entlasten.

Dr. Peter Wyborny äußert sein Unverständnis darüber, dass der gestrichene Halt der RE5 in Oberwinter nicht aufgeführt wird. Er beantrage daher den Satz: „Konkret geht es um die Einschränkung der Regionalbahnlinie 30 (Bonn – Remagen – Ahrbrück) mit dem Ziel, stündlich eine weitere Güterbahntrasse zu öffnen.“ Gegen den Satz: „Konkret geht es um die Einschränkung der Regionalbahnlinie 30 (Bonn – Remagen – Ahrbrück) und der RE5 mit dem Ziel, stündlich eine weitere Güterbahntrasse zu öffnen.“ auszutauschen.

Dem Antrag wird bei einer Ja-Stimme mehrheitlich nicht gefolgt.

Bürgermeister Herbert Georgi verweist auf die Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses am 19.06.2018. Dort wird unter TOP 3 Herr Dr. Ing. Thomas Geyer, Verbandsdirektor Zweckverband Schienenpersonennahverkehr zum Thema „Wegfall RE5“ referieren und zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung stehen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Resolution zur Durchbindung der Ahrtalbahn nach Bonn.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 16 – Unterrichtung des Stadtrats über abgeschlossene Verträge mit Rat- und Ausschussmitgliedern sowie mit Bediensteten der Stadt
Vorlage: 0488/2018 –

Sachverhalt:

Gemäß § 33 Abs. 2 Gemeindeordnung ist der Gemeinderat jährlich vom Bürgermeister in öffentlicher Sitzung über Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit Bediensteten der Gemeinde zu unterrichten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung, Dienst- und Arbeitsverträge mit Gemeindebediensteten oder sonstige im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehende Verträge handelt.

Im Jahr 2017 wurden folgende Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern geschlossen:

- | | | |
|-------------------|---|---------------------------------|
| 1. Volker Thehos | = | Aufträge in Höhe von 4.790,83 € |
| 2. Michael Berndt | = | Aufträge in Höhe von 4.284,00 € |

Prof. Dr. Bliss bittet, zukünftig auch die mit Angehörigen abgeschlossenen Verträge aufzuführen. Dies sei, beispielsweise in Nordrhein-Westfalen, gängige Praxis. Die Verwaltung sagt zu, dies zu prüfen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt dies zur Kenntnis.

Ratsmitglied Thehos hat an der Beratung und Beschlussfassung wegen Sonderinteresses, § 22 Gemeindeordnung, nicht teilgenommen und hat im Zuschauerraum Platz genommen.

- Zu Punkt 17 – Nachwahlen für verschiedene Ausschüsse**
- a) Mitglied und Stellvertreter Haupt- und Finanzausschuss**
 - b) Mitglied und Stellvertreter Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss**
 - c) Stellvertretendes Mitglied Werkausschuss**
 - d) Mitglied und zwei Stellvertreter Ausschuss für Familie, Jugend, Senioren und Soziales**
 - e) Stellvertretendes Mitglied Rechnungsprüfungsausschuss**
 - f) Mitglied Ausschuss für Kunst, Kultur und Tourismus**
 - g) Stellvertretendes Mitglied Wirtschaftsförderungs- und**

Stadtentwicklungsausschuss
h) Mitglied Schulträgersausschuss
i) Mitglied mit Erfahrung in der Bewertung von Grundstücken
für den Umlegungs-
ausschuss
Vorlage: 0494/2018 –

Dies erfordert Nachwahlen für die nachstehenden Ausschüsse:

- a) Mitglied und Stellvertreter Haupt- und Finanzausschuss (Walter Köbbing/Elke Köbbing)

Herr Walter Köbbing und Frau Elke Köbbing legen ihr Mandat als Mitglied (Walter Köbbing) bzw. stellvertretendes Mitglied (Elke Köbbing) des Haupt- und Finanzausschusses mit Wirkung vom 19.03.2018 nieder.

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion wählt der Stadtrat Kenneth Heydecke, Sinziger Straße 17, 53424 Remagen als Mitglied, per Akklamation, in den Haupt- und Finanzausschuss.

Für Kenneth Heydecke, bisher stellvertretendes Mitglied, wählt der Stadtrat Andreas Köpping, An der Pulvermühle 12, 53424 Remagen, als stellvertretendes Mitglied, per Akklamation, in den Haupt- und Finanzausschuss.

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung nicht an den Wahl beteiligt.

- b) Mitglied und Stellvertreter Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss (Walter Köbbing)

Herr Walter Köbbing legt sein Mandat als Mitglied des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses mit Wirkung vom 19.03.2018 nieder.

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion wählt der Stadtrat Kenneth Heydecke, Sinziger Straße 17, 53424 Remagen als Mitglied, per Akklamation, in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss.

Für Kenneth Heydecke, bisher stellvertretendes Mitglied, wählt der Stadtrat Johannes-Wilhelm Jungbluth, Burgstraße 5, 53424 Remagen, als stellvertretendes Mitglied, per Akklamation, in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss.

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung nicht an den Wahl beteiligt.

- c) Stellvertretendes Mitglied Werkausschuss (Walter Köbbing)

Herr Walter Köbbing legt sein Mandat als stellvertretendes Mitglied des Werkausschusses mit Wirkung vom 19.03.2018 nieder.

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion wählt der Stadtrat Peter Braun, Grüner Weg 2, 53424 Remagen, als stellvertretendes Mitglied, per Akklamation, in den Werkausschuss.

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung nicht an den Wahl beteiligt.

- d) Mitglied und zwei Stellvertreter Ausschuss für Familie, Jugend, Senioren und Soziales (Elke Köbbing/Walter Köbbing)

Herr Walter Köbbing und Frau Elke Köbbing legen ihr Mandat als Mitglied (Elke Köbbing) bzw. stellvertretendes Mitglied (Walter Köbbing) des Ausschusses für Familie, Jugend, Senioren und Soziales mit Wirkung vom 19.03.2018 nieder.

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion wählt der Stadtrat Heribert Langen, Alte Straße 34, 53424 Remagen als Mitglied und Werner Jung, Eifelweg 51, 53424 Remagen, als stellvertretendes Mitglied, per Akklamation, in den Ausschuss für Ausschuss für Familie, Jugend, Senioren und Soziales.

Für Heribert Langen, bisher stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Ausschuss für Familie, Jugend, Senioren und Soziales, wählt der Stadtrat Olaf Wulf, Im Wotanger 23, 53424 Remagen, als stellvertretendes Mitglied, per Akklamation, in den Ausschuss für Ausschuss für Familie, Jugend, Senioren und Soziales.

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung nicht an den Wahl beteiligt.

- e) Stellvertretendes Mitglied Rechnungsprüfungsausschuss (Elke Köbbing)

Frau Elke Köbbing legt ihr Mandat als stellvertretendes Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses mit Wirkung vom 19.03.2018 nieder.

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion wählt der Stadtrat Johannes-Wilhelm Jungbluth, Burgstraße 5, 53424 Remagen, als stellvertretendes Mitglied, per Akklamation, in den Rechnungsprüfungsausschuss.

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung nicht an den Wahl beteiligt.

- f) Mitglied Ausschuss für Kunst, Kultur und Tourismus (Elke Köbbing)

Frau Elke Köbbing legt ihr Mandat als Mitglied des Ausschusses für Kunst, Kultur und Tourismus mit Wirkung vom 19.03.2018 nieder.

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion wählt der Stadtrat Johannes-Wilhelm Jungbluth, Burgstraße 5, 53424 Remagen, als Mitglied, per Akklamation, in den Ausschuss für Kunst, Kultur und Tourismus.

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung nicht an den Wahl beteiligt.

g) Stellvertretendes Mitglied Wirtschaftsförderungs- und Stadtentwicklungsausschuss (Elke Köbbing)

Frau Elke Köbbing legt ihr Mandat als stellvertretendes Mitglied des Wirtschaftsförderungs- und Stadtentwicklungsausschusses mit Wirkung vom 19.03.2018 nieder.

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion wählt der Stadtrat Andreas Köpping, An der Pulvermühle 12, 53424 Remagen, als stellvertretendes Mitglied, per Akklamation, in den Wirtschaftsförderungs- und Stadtentwicklungsausschuss.

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung nicht an den Wahl beteiligt.

h) Mitglied Schulträgerausschuss

Frau Sandra Rühl hat ihr Mandat als Mitglied des Schulträgerausschusses mit Schreiben vom 21.11.2017 niedergelegt. In der Ratssitzung am 19.03.2018 wählte der Stadtrat auf Vorschlag der CDU-Fraktion als Nachfolgerin Frau Elke Buschbaum in diesen Ausschuss. Frau Buschbaum kann nicht als Mitglied in den Schulträgerausschuss gewählt werden, da sie ihren Wohnsitz nicht in Remagen hat (anders verhielt sich dies als Elternvertreterin der Realschule plus).

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion wählt der Stadtrat Werner Jung, Eifelweg 51, 53424 Remagen, als Mitglied, per Akklamation, in den Schulträgerausschuss

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung nicht an den Wahl beteiligt.

i) Mitglied mit Erfahrung in der Bewertung von Grundstücken für den Umlegungsausschuss (Walter Köbbing)

Herr Walter Köbbing legt sein Mandat als Mitglied des Umlegungsausschusses mit Wirkung vom 19.03.2018 nieder.

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion wählt der Stadtrat Norbert Matthias, Hauptstraße 83, 53424 Remagen als Mitglied, per Akklamation, in den Umlegungsausschuss.

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung nicht an den Wahl beteiligt.

einstimmig beschlossen

- Zu Punkt 18 – Nachwahlen für diverse Ausschüsse**
- a) Stellvertreter/in für den Haupt- und Finanzausschuss**
 - b) 2 Stellvertreter/innen für den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss**
 - c) Stellvertreter/in für den Wirtschaftsförderungs- und Stadtentwicklungsausschuss**
 - d) Mitglied für den Ausschuss für Familie, Jugend, Senioren und Soziales**
 - e) Mitglied und Stellvertreter für den Ausschuss für Kunst, Kultur und Tourismus**
 - f) Mitglied für den Schulträgersausschuss**
- Vorlage: 0517/2018 –**
-

a) Stellvertreter für den Haupt- und Finanzausschuss

Frau Christa Reinartz-Uhrmacher (SPD) hat ihr Ratsmandat zum 18.04.2018 niedergelegt. Sie war stellvertretendes Mitglied im Haupt- und Finanzausschuss.

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion wählt der Stadtrat Sabine Glaser, Bonner Straße 50, 53424 Remagen, als stellvertretendes Mitglied, per Akklamation, in den Haupt- und Finanzausschuss.

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung nicht an den Wahl beteiligt.

b) 2 Stellvertreter für den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss

Frau Christa Reinartz-Uhrmacher (SPD) hat ihr Ratsmandat zum 18.04.2018 niedergelegt. Sie war stellvertretendes Mitglied im Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss.

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion wählt der Stadtrat Sabine Glaser, Bonner Straße 50, 53424 Remagen, als stellvertretendes Mitglied, per Akklamation, in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss.

Herr Udo. H. Müller (WGR) hat sein Mandat als Bürger-Stellvertreter im Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss mit Wirkung vom 03.05.2018 niedergelegt. Er hatte das Mandat auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen inne.

Auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wählt der Stadtrat Bettina Fellmer, Waldburgstraße 22 a, 53424 Remagen, als stellvertretendes Mitglied, per Akklamation, in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss.

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung nicht an den Wahl beteiligt.

c) Stellvertreter für den Wirtschaftsförderungs- und Stadtentwicklungsausschuss

Frau Christa Reinartz-Uhrmacher (SPD) hat ihr Ratsmandat zum 18.04.2018 niedergelegt. Sie war stellvertretendes Mitglied im Wirtschaftsförderungs- und Stadtentwicklungsausschuss.

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion wählt der Stadtrat Sabine Glaser, Bonner Straße 50, 53424 Remagen, als stellvertretendes Mitglied, per Akklamation, in den Wirtschaftsförderungs- und Stadtentwicklungsausschuss.

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung nicht an den Wahl beteiligt.

d) Mitglied für den Ausschuss für Familie, Jugend, Senioren und Soziales

Frau Christa Reinartz-Uhrmacher (SPD) hat ihr Ratsmandat zum 18.04.2018 niedergelegt. Sie war Mitglied im Ausschuss für Familie, Jugend, Senioren und Soziales.

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion wählt der Stadtrat Sabine Glaser, Bonner Straße 50, 53424 Remagen, als Mitglied, per Akklamation, in den Ausschuss für Familie, Jugend, Senioren und Soziales.

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung nicht an den Wahl beteiligt.

e) Mitglied und Stellvertreter für den Ausschuss für Kunst, Kultur und Tourismus

Frau Christa Reinartz-Uhrmacher (SPD) hat ihr Ratsmandat zum 18.04.2018 niedergelegt. Sie war Mitglied im Ausschuss für Kunst, Kultur und Tourismus.

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion wählt der Stadtrat Sabine Glaser, Bonner Straße 50, 53424 Remagen, als Mitglied, per Akklamation, in den Ausschuss für Kunst, Kultur und Tourismus.

Sabine Glaser war bisher stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Kunst, Kultur und Tourismus.

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion wählt der Stadtrat Christa Reinartz-Uhrmacher, Hauptstraße 19, 53424 Remagen, als stellvertretendes Mitglied, per Akklamation, in den Ausschuss für Kunst, Kultur und Tourismus.

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung nicht an den Wahl beteiligt.

f) Mitglied für den Schulträgerausschuss

Frau Christa Reinartz-Uhrmacher (SPD) hat ihr Ratsmandat zum 18.04.2018 niedergelegt. Sie war Mitglied im Schulträgerausschuss.

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion wählt der Stadtrat Sabine Glaser, Bonner Straße 50, 53424 Remagen, als Mitglied, per Akklamation, in den Schulträgerausschuss.

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung nicht an den Wahl beteiligt.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 19 – Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen für die Amtsperiode 2019 bis 2023
Vorlage: 0523/2018 –**

Protokoll:

In diesem Jahr findet eine Neuwahl der Schöffen für die Amtsperiode von 2019 bis 2023 statt. Die Wahl erfolgt durch bei den Amtsgerichten gebildete Wahlausschüsse auf der Grundlage von Vorschlagslisten, die gem. § 36 Abs.1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) von der Gemeinde bis zum 30.06. des Wahljahres aufzustellen sind. Der Präsident des Landgerichts bestimmt in Anlehnung an die Einwohnerzahl die Anzahl der Schöffen, die vorgeschlagen werden sollen. Für Remagen sollen danach für die kommende Wahlperiode mindestens 10 Personen vorgeschlagen werden.

In früheren Wahlperioden wurden die Bewerberinnen und Bewerber fast ausschließlich durch die Parteien entsprechend der Sitzverteilung im Stadtrat vorgeschlagen. Aufgrund eines öffentlichen Aufrufs sind nunmehr viele Einzelbewerbungen eingegangen über die gleichberechtigt mit „Parteivorschlägen“ nach den Grundsätzen einer Wahl im Stadtrat abzustimmen ist, so dass nachfolgend auch nicht mehr hier nach unterschieden wird.

Gegen die vorgenannten Personen bestehen nach einer verwaltungsseitig vorgenommenen Überprüfung der in den Bewerbungsvordrucken gemachten Angaben keine Ausschließungsgründe. Obwohl die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber größer ist als die Mindestzahl der in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen (s.o.), empfiehlt es sich, alle Bewerberinnen und Bewerber zu wählen, wobei dies nicht en bloc sondern in Form einer Einzelabstimmung erfolgen sollte. Der Ausschuss hat allerdings die Möglichkeit, durch einfachen Beschluss einzelne Personen vorab von der Wahl durch den Stadtrat auszuschließen. Dies müsste dann aber konkret begründet werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt per Akklamation folgende Personen in die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen aufzunehmen:

1. **Blüher, Jürgen**, geb. am 25.07.1955 in Remagen, Vermessungsingenieur, wohnhaft Quellenstraße 151, 53424 Remagen Kripp
2. **Dackweiler, Thomas**, geb. 11.01.1963 in Hannover, Lehrer, wohnhaft Siebengebirgsweg 27a, 53424 Remagen-Oberwinter
3. **Dickmann, Walter**, geb. am 26.11.1953 in Greven, Lehrer (Studiendirektor), wohnhaft Im Ellig 19, 53424 Remagen-Oberwinter
4. **Eckhardt, Reiner**, geb. am 14.11.1967 in Gerstetten, Dipl. Ing., wohnhaft Lügusterweg 22, 53424 Remagen-Kripp
5. **Efferz, Ingrid Erna**, geb. Hoenen, geb. am 10.10.1956 in Bonn, kaufm. Angestellte, wohnhaft Nibelungenring 23, 53424 Remagen
6. **Giebler, Jürgen**, geb. am 14.01.1954 in Bonn, Bürovorsteher .R., Fraunhofer Straße 19, 53424 Remagen
7. **Kaiser, Horst Friedrich**, geb. am 14.02.1949 in Saarbrücken, Dipl. Verwaltungswirt a.D., wohnhaft Brückenweg 4, 53424 Remagen-Oedingen
8. **Katzenberger, Jens**, geb. am 17..06.1972 in Remagen, Handelsfachwirt, wohnhaft Nibelungenring 64a, 53424 Remagen
9. **Kirfel, Bernward**, geb. am 13.04.1963 in Ahrweiler, kaufm. Angestellter, wohnhaft Batterieweg 22, 53424 Remagen-Kripp
10. **Lembke, Franz-Otto**, geb. 07.05.1952 in Remagen, Finanzbeamter, wohnhaft Friesenstraße 14, 53424 Remagen
11. **Lied, Katharina**, geb. Keller, geb. am 26.06.1962 in Bad Neuenahr, Erzieherin, wohnhaft Römerstraße 34, 53424 Remagen-Kripp
12. **Linden-Berresheim, Angela**, geb. am 20.03.1954 in Ahrweiler, Kauffrau i.R., wohnhaft Pützgasse 5, 53424 Remagen-Oberwinter
13. **Ludes, Reiner**, geb. am 30.11.1963 in Hermeskeil, Beamter (BMVg), wohnhaft Am Römerhof 44, 53424 Remagen
14. **Reinartz, Heike Elly**, geb. Hattenhauer, geb. am 23.11.1963 in Remagen, Einrichtungsfachberaterin und Bestatterin, wohnhaft Bonner Straße 23, 53424 Remagen-Rolandseck
15. **Roth, Friedrich Johann**, geb. am 07.11.1955 in Seeshaupt/Obb, Soldat i.R., wohnhaft Talstraße 69, 53424 Remagen-Bandorf
16. **Schaumlöffel, Dr. Kay-Uwe**, geb. am 14.04.1956 in Bremen, Beamter (BfF), Waldburgstraße 22a, 53424 Remagen

17. **Schneider, Dirk**, geb. am 20.06.1956 in Süchteln (Viersen), Dipl.Ing. i.R.,
wohnhaft Nibelungenring 29, 53424 Remagen
18. **Schneider, Erwin**, geb. am 24.12.1954 in Remagen, Soldat i.R., wohnhaft
Rheinstraße 58, 53424 Remagen-Unkelbach
19. **Tillmann, Martin**, geb. am 08.01.1954 in Castrop-Rauxel, Rentner, wohnhaft
Milchgasse 11, 53424 Remagen
20. **Waßmann, Sabine**, geb. Lammerich, geb. am 26.08.1963 in Bonn, Buchhalterin,
wohnhaft Krimhildweg 12, 53424 Remagen

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung an der Wahl nicht beteiligt.

Die Wahlen wurden für jede Person einzeln durchgeführt.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 20 – Umlage Rheinische Versorgungskasse; Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel
Vorlage: 0525/2018 –**

Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 23.03.2018 hat die Rheinische Versorgungskasse die von der Stadt zu zahlende Umlage für die Beamtenversorgung für das Jahr 2017 sowie die Vorauszahlungen für 2018 festgesetzt. Danach beträgt die Umlage für 2017 456.766,00 € (2016: 414.332,00 €). Abzüglich geleisteter Vorauszahlungen von 432.840,00 € verbleibt somit eine Nachzahlung von 23.926,00 €. Die deutliche Erhöhung gegenüber dem Vorjahr von ca. 10 % hat ihre Ursache zum einen in einem Anstieg des Gesamtaufwandes der Versorgungskasse, der prozentual auf die Mitglieder verteilt wird, und zum anderen in einem Anstieg des bei der Stadt Remagen entstandenen Versorgungsaufwands. Dies hat zu einer Anhebung der Umlagehebesätze und einem Anstieg der Umlagebemessungsgrundlage (= Summe aus den Jahreswerten der ruhehaltsfähigen Dienstbezüge und Versorgungsbezüge) geführt.

Aufgrund der Erhöhung wurde auch die Vorausleistung für 2018 auf 484.080,00 € (2017: 432.840 €) angehoben, so dass neben der Nachzahlung für 2017 eine weitere Mehrbelastung in Höhe von 51.240,00 € entsteht. Die Mehraufwendungen für die Beamtenversorgung betragen damit in diesem Jahr insgesamt 75.166,00 €, so dass die Haushaltsansätze entsprechend korrigiert werden müssen. Bei der Umlage für die Beamtenversorgung handelt es sich um eine Pflichtabgabe, auf deren Höhe die Stadt keinen Einfluss hat. Aufgrund der allgemeinen Entwicklung bei der Altersvorsorge ist auch in den nächsten Jahren mit möglicherweise sogar überproportional weiter steigenden Umlagen zu rechnen.

Ergänzend zur Vorlage erklärt der Vorsitzende, dass der Betrag der überplanmäßigen Ausgabe auf 63.006,00 € aufgrund eines Rechenfehlers korrigiert werden muss.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 63.006,00 € für die Beamtenversorgung zu.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 21 – Aufhebung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages A in der Stadt Remagen
Vorlage: 0507/2018/1 –**

Auf die Beschlussvorlage wird verwiesen.

Es besteht kein weiterer Beratungsbedarf.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages A. Des Weiteren beschließt er, von einer Erhebung eines Tourismusbeitrags abzusehen.

Aufhebungssatzung vom 18.06.2018

**zur Satzung
über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages A in der Stadt Remagen
vom 13.12.1993**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Remagen in seiner Sitzung am 18.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages A vom 13.12.1993 sowie die hierzu ergangenen Satzungen zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages A vom 01.01.1994 und 05.11.2001 werden hiermit aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.
Gleichzeitig treten die in § 1 bezeichneten Satzungen zum 31.12.2017 außer Kraft.

Remagen, den 18.06.2018

Herbert Georgi
Bürgermeister

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 22 – Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige; Änderung der Hauptsatzung der Stadt Remagen und der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Remagen
Vorlage: 0531/2018 –**

Bürgermeister Herbert Georgi erläutert kurz den Sachverhalt. Da kein weiterer Beratungsbedarf besteht, ergehen folgende Beschlüsse

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Aufwandsentschädigungen für

- a) kostenpflichtige Einsätze auf 8,50 Euro je Stunde
- b) Brandsicherheitswachen auf 9,50 Euro je Stunde
- c) Führungskräfte um 8 %

zu erhöhen.

Der Stadtrat beschließt die Satzungen zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Remagen sowie zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Remagen.

Der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 1.700,00 Euro wird zugestimmt.

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 31.08.2009

Der Stadtrat hat am 18.06.2018 aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 17 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

§ 17 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Feuerwehrentschädigungsverordnung und der folgenden Absätze.

(2) Folgende monatliche Aufwandsentschädigungen werden gewährt:

a. Für den Wehrleiter:

Grundbetrag:	226,39 €	
Zulage für 6 Einheiten:	43,38 €	
Zulage für Telefon / Internet:	20,00 €	
Gesamtbetrag:		289,77 €

b. Für den stellvertretenden Wehrleiter:

Grundbetrag:	113,20 €	
Zulage für 6 Einheiten:	21,69 €	
Zulage für Telefon / Internet:	10,00 €	
Gesamtbetrag:		144,89 €

c. Für den Einheitsführer der Einheit Remagen:

Grundbetrag:	129,49 €	
Zulage für Telefon / Internet:	15,00 €	
Gesamtbetrag:		144,49 €

d. Für den Einheitsführer der Einheit Oberwinter und Kripp:

Grundbetrag:	68,16 €	
Zulage für Telefon / Internet:	10,00 €	
Gesamtbetrag:		78,16 €

e.	Für den Einheitsführer der Einheit Rolandswerth, Unkelbach und Oedingen:	
	Grundbetrag:	40,89 €
	Zulage für Telefon / Internet:	8,00 €
	Gesamtbetrag:	48,89 €
f.	Für den Gruppenführer Wasserschutz:	40,89 €
g.	Für den Gerätewart der Einheit Remagen:	97,07 €
h.	Für den Gerätewart der Einheit Oberwinter:	32,36 €
i.	Für den Gerätewart der Einheit Kripp:	49,39 €
j.	Für den Gerätewart der Einheit Rolandswerth:	30,65 €
k.	Für den Gerätewart der Einheit Unkelbach und Oedingen:	28,95 €
l.	Für den Gerätewart Gefahrgut (GW-G) :	28,95 €
m.	Für den Schlauchwart der Einheit Remagen:	42,58 €
n.	Für den Gerätewart Atemschutz der Einheit Remagen:	42,58 €
o.	Für den Gerätewart Atemschutz der Einheit Oberwinter:	28,95 €
p.	Für den Gerätewart Atemschutz der Einheit Kripp, Rolandswerth, Unkelbach und Oedingen:	25,55 €
q.	Für die Jugendwarte der jeweiligen Einheiten:	34,27 €
r.	Für den Kleiderwart:	25,55 €
s.	Für die gesamtstädtischen Leiter Atemschutz und Leiter Geräte- warte:	17,03 €
t.	Für den Leiter der Feuerwehreinsatzzentrale (inklusive Bearbei- tung der Einsatzberichte und EVUS-Betreuer):	127,73 €
u.	Für den Leiter Führungsdienst:	56,60 €
v.	Für den Alarm- und Einsatzplaner:	76,64 €

Die Aufwandsentschädigung des ständigen Vertreters des Einheitsführers beträgt 50 % des Grundbetrages des jeweiligen Einheitsführers.

- (3) Die gewährten Aufwandsentschädigungen dürfen den gesetzlichen Mindestbetrag nicht unterschreiten und den gesetzlichen Höchstbetrag nicht überschreiten.
- (4) Teilen sich mehrere Feuerwehrangehörige eine der unter Abs. 2 genannten Positionen, so erfolgt die Auszahlung auf Antrag anteilmäßig.
- (5) Die Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtliche Feuerwehrangehörige beträgt
 - a. bei kostenersatzpflichtigen Einsätzen nach § 36 LBKG (Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 02.11.1981 in der zuletzt gültigen Fassung) und
 - b. bei gebührenpflichtigen Einsätzen nach § 3 Abs. 3 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Remagen vom 05.11.2001 in der zuletzt gültigen Fassung 8,50 Euro je Einsatzstunde. Daneben besteht Anspruch auf Verdienstausschluss.
- (6) Werden die Sätze der §§ 10 und 11 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung an entsprechend.
- (7) Kostenersätze gemäß § 33 LBKG (Brandsicherheitswache) werden an die Feuerwehrangehörigen weitergeleitet, die die Brandsicherheitswache gestellt haben.
- (8) bis (15) werden ersatzlos entfernt.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

STADTVERWALTUNG REMAGEN
Remagen, den 18.06.2018

Herbert Georgi
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Remagen vom 05. November 2001

Der Stadtrat von Remagen hat am 18.06.2018 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, der §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 2. November 1981 sowie des § 2 Absatz 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 – in den jeweils gültigen Fassungen - folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Remagen beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Anlage zur Satzung wird unter Punkt I. Personalkosten wie folgt geändert:

I. Personalkosten (pauschaliert)

1. je freiwillige/r Feuerwehrangehörige/r 39,30 €/Std.

Dieser Betrag wurde gemäß § 36 Absatz 8 LBKG auf der Grundlage der vom Statistischen Bundesamt festgestellten durchschnittlichen Bruttolohnbeträge von vollbeschäftigten Arbeitnehmern für das Jahr 2017 zuzüglich eines Zuschlags von 10 v.H. für Gemeinkosten und eines Zuschlags für die tatsächlich gewährte Aufwandsentschädigung nach § 13 Abs. 8 LBKG in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Remagen ermittelt. Der pauschalierte Stundensatz verändert sich hinsichtlich seiner Höhe entsprechend den jeweiligen neuesten Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes über die durchschnittlichen Bruttolohnbeträge von vollbeschäftigten Arbeitnehmern.

2. Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft 9,50 €/Std.

§ 2

Der Anlage zur Satzung wird unter Punkt III. Sachkosten, 1.1. Löschgruppenfahrzeuge folgendes Fahrzeug hinzugefügt.

HLF 20 72,00 EUR

§ 3

Die Änderungssatzung tritt zum 01.07.2018 in Kraft.

STADTVERWALTUNG REMAGEN
Remagen, den 18.06.2018

Herbert Georgi
Bürgermeister

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 23 – Genehmigung der Jahresrechnung 2017; Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten, Kenntnisnahme des Gesamtabchlusses
Vorlage: 0519/2018 –**

Zu diesem Tagesordnungspunkt übernimmt die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Christine Wießmann, den Vorsitz.

Bürgermeister Herbert Georgi sowie die Beigeordneten Rolf Plewa, Joachim Titz und Rainer Doemen nehmen wegen Sonderinteresse im Zuschauerraum Platz.

Die Niederschrift des Rechnungsprüfungsausschusses vom 23.05.2018 liegt allen Ratsmitgliedern vor. Die Feststellungen werden von Christine Wießmann kurz erläutert.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses genehmigt der Stadtrat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017. Bei 1 Nein-Stimme wird dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten mehrheitlich Entlastung erteilt. Der Gesamtabchluss wird zur Kenntnis genommen.

Bürgermeister Herbert Georgi und die Beigeordneten Rolf Plewa, Joachim Titz und Rainer Doemen haben an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

Ratsmitglied Norbert Matthias dankt der Verwaltung für die hilfreiche Unterstützung während der Prüfung und der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses für die geleistete Arbeit.

Bürgermeister Georgi bedankt sich seinerseits für die erteilte Entlastung.

mehrfach beschlossen

Zu Punkt 24 – Tag der Demokratie 2018; Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion vom 13.06.2018 –

Christine Wießmann trägt noch einmal den Antrag der SPD-Fraktion vor:

Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion zur Stadtratssitzung am 18.06.2018

zum Tag der Demokratie 2018

Antrag:

Der Bürgermeister der Stadt Remagen wird gebeten, sich dafür einzusetzen, dass der Tag der Demokratie im November 2018 einschließlich der sogen. Infomeile wieder auf dem Marktplatz und den unmittelbar angrenzenden Straßen stattfindet.

Der Bürgermeister wird gebeten, sich dafür einzusetzen, dass die verantwortlichen Mitarbeiter der Stadt, die Bemühungen der Organisatoren für die Veranstaltung auf dem Marktplatz einschließlich der Infomeile unterstützen.

Begründung: Seit dem Jahre 2012 findet in Remagen der Tag der Demokratie gegen den Aufmarsch rechtsextremer Gruppierungen, die die Historie der Stadt für Geschichtsverfälschung benutzen wollen, statt. Dagegen wird von Bürgerinnen und Bürger auf dem Marktplatz demonstriert und für Frieden, Demokratie, Toleranz und Integration mit einem rheinischen Fest eingetreten. Unabdingbar zum Tag der Demokratie gehört aber auch die Präsentation der für Demokratie eintretenden Vereine und Gruppierung (sogen. Infomeile) auf dem Marktplatz und den angrenzenden Straßen.

Der Tag der Demokratie ist zu einem Alleinstellungsmerkmal gegen Rechts in der Region geworden. Es wird darüber in Funk und Fernsehen berichtet (Tagesschau/WDR/SWR). Er sorgt dafür, dass die Rechtsextremen nicht den Marktplatz als Mittelpunkt der Bürgerschaft besetzen können und dass die Bürgerinnen und Bürger von Remagen einschließlich Politiker aller Couleur von Nah und Fern Flagge zeigen.

Die Kommunalpolitiker der Stadt Remagen setzen mit der Zustimmung zum Antrag für den Tag der Demokratie auf dem Marktplatz ein Zeichen für Frieden und Demokratie gegen Rechts. Selbstverständlich begrüßt der Rat der Stadt Remagen auch alle Bemühungen, die sich gegen Rechts am Tag der Demokratie richten und nicht der gemeinsamen Veranstaltung auf dem Marktplatz zuwider handeln.

Die SPD-Fraktion ist davon überzeugt, dass nach der Willensbekundung des Stadtrates sich die bisherigen Organisatoren auch wieder erneut entschließen, den Tag der Demokratie mit einem Demokratiefest durchzuführen, wenn die Infomeile ein fester Bestandteil des Festes ist und werden dann auch im Begleitausschuss am 20. Juni erneut den Antrag zur Bewilligung durch das Projekt „Demokratie leben“ stellen.

Ergänzend fügt sie hinzu, dass der zuständige Begleitausschuss nie homogen besetzt sei. Aus diesem Grund sei ein Bekenntnis des Stadtrates wichtig.

Karin Keelan stellt klar, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Tag der Demokratie unterstütze. Die Dringlichkeit werde jedoch nicht gesehen, zumal die Zuständigkeit beim Begleitausschuss liege. Auch sei das Engagement der Fachhochschule anzuerkennen. Durch den Antrag der SPD-Fraktion könne hier ein falsches Zeichen gesetzt werden.

Dem widerspricht Christine Wießmann, die Arbeit der Fachhochschule sei absolut lobenswert, es sei jedoch von Vorteil, sich für einen Standort zu entscheiden oder die einzelnen Veranstaltungen zeitlich so zu koordinieren, dass sie nicht in Konkurrenz zueinander stehen.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat begrüßt alle Aktivitäten rund um eine positive Außendarstellung des demokratischen Lebens in der Stadt Remagen. In diesem Zusammenhang wird der Bürgermeister der Stadt Remagen gebeten, alle Veranstaltungen zu unterstützen, die Remagen am „Tag der Demokratie“ als weltoffen, tolerant und demokratisch darstellen.

Dem Stadtrat ist eine gesamtstädtische Präsentation wichtig. Die ehrenamtlichen Veranstalter werden gebeten, ein mit dem Veranstaltungscharakter auf dem Marktplatz in Einklang stehendes Informationsangebot in der Innenstadt zu schaffen, um so ein einheitliches Bild mit der geplanten Veranstaltung auf dem Gelände der Fachhochschule für die Öffentlichkeit zu erzeugen.

Außerdem bittet der Stadtrat alle Beteiligten, die Veranstaltungshöhepunkte so zu koordinieren, dass für Gäste ein Wechsel zwischen den Veranstaltungsorten möglich ist. Hierzu soll ein Abstimmungsgespräch stattfinden.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 25 – Mitteilungen –

Zu Punkt 25.1 – Sitzungen 2. Halbjahr 2018 –

Bürgermeister Herbert Georgi teilt mit, dass der Haupt- und Finanzausschuss am 27.08.2018 und der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss am 28.08.2018 tagen werden.

Zu Punkt 26 – Anfragen –

Zu Punkt 26.1 – Starkregenereignis; Bebauungsplan "Alter Garten", Unkelbach –

Es liegt folgender Antrag der FBL-Fraktion vor:

„Als bei dem Starkregenereignis im Juni des Jahres 2016 die Ortschaften Oedingen und Unkelbach besonders betroffen waren wurde beschlossen, ein Hochwasser-schutzkonzept erstellen zu lassen.

Bitte teilen Sie uns mit, wann wir mit der finalen Fertigstellung des Gutachtens durch das beauftragte Ingenieurbüro Fischer verbindlich rechnen können.

Falls es hierzu vom Ingenieurbüro Fischer keine verbindlichen Aussagen geben sollte:

Welche Maßnahmen und Fristsetzungen können wir als Auftraggeber ergreifen, damit wir in der Thematik zum Abschluss kommen können.

Sofern mit der Fertigstellung kurzfristig verbindlich zu rechnen ist, bitten wir um Mitteilung, wann wir in den Ausschüssen über die empfohlen Maßnahmen sprechen und beraten können.

Ferner wird seit 16 Jahren ein Neubaugebiet in Remagen Unkelbach geplant. Bitte teilen Sie uns hierfür den Termin der Offenlage mit.“

Gisbert Bachem erläutert, dass das finale Konzept am 7. Juni mit dem Gutachter und einer Vertreterin des Informations- und Beratungszentrums Hochwasser, Mainz, abschließend besprochen wurde. Die hierbei festgestellten Änderungswünsche und Hinweise werden vom Gutachter bis Ende Juni eingearbeitet.

Vom Vertreter des zuständigen Ministeriums, der nicht anwesend sein konnte, wurden Ergänzungen hinsichtlich der Hochwassersituation in Remagen (Extremhochwasser) gefordert.

Nach der Sommerpause finden die Abschlussveranstaltungen mit Bürgern und Ortsbeiräten statt. Im Anschluss daran wird die Angelegenheit in den städtischen Gremien abschließend beraten.

Die Offenlage zum Bebauungsplan Alter Garten kann erst erfolgen, wenn das Hochwasserschutzkonzept beschlossen ist, da hierzu Regelungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

**Zu Punkt – Bahnhof Remagen; Umbaumaßnahmen –
26.2**

Prof. Dr. Frank Bliss weist auf die Umbauarbeiten am Remagener Bahnhof hin. Hierdurch kommt es oft zu kurzfristigen Änderungen im An- und Abfahrtsplan. Die Bahn wird gebeten, diese Informationen verständlicher bekannt zu geben.

Die Verwaltung sagt zu, Kontakt zu Vertretern der Bahn aufzunehmen.

**Zu Punkt – Feuerwehreinsatz Oberwinter –
26.3**

Ortsvorsteher Norbert Matthias spricht der Freiwilligen Feuerwehr seinen Dank aus. Ihr schnelles und umsichtiges Handeln habe verhindert, dass sich der Brand eines Fahrzeuges auf die angrenzenden Häuser in der Hauptstraße habe ausbreiten können.

**Zu Punkt – Leerung der Briefkästen in Remagen –
26.4**

Carsten Jacob weist darauf hin, dass die Briefkästen im Stadtgebiet seltener geleert werden.

Die Verwaltung wird Kontakt zur Post aufnehmen.

Ratsmitglied Detlef Lempio teilt mit, dass er aufgrund seines Umzuges sein Ratsmandat niederlegen wird und bedankt sich bei allen Anwesenden für die angenehme Zusammenarbeit.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 18:50 Uhr.

Remagen, den 25.06.2018

Der Vorsitzende
gez.

Schriftführer/in
gez.

Herbert Georgi
Bürgermeister

Beate Fuchs